



# Mitteilungsblatt

der Gemeinde

## WALLERFANGEN

Mit den Gemeindebezirken: Bedersdorf, Düren, Gisingen, Ihn-Leidingen, Ittersdorf, Kerlingen, Rammelfangen, St. Barbara, Wallerfangen mit Oberlimberg

Mit den Amtlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Wallerfangen

Leser-Fotos aus der Gemeinde Wallerfangen

### Alles blüht in Wallerfangen



Für die Einsendung des Fotos ein Herzliches Dankeschön an Frau Monika Adler!

Senden Sie uns gern auch Ihr Lieblings - Landschaftsfoto zum Thema  
Frühlingserwachen mit Namen und kurzer Bildbeschreibung  
per E-Mail an [info@wallerfangen.de](mailto:info@wallerfangen.de).



## Bereitschaftsdienste

Für die Veröffentlichung des Bereitschaftsdienstes übernimmt die Gemeinde Wallerfangen keine Haftung.

### **i Apothekendienst für Wallerfangen und Saarlouis**

Notdienst-Hotline der ABDA, kostenlose Rufnummer: 0800/00 22 8 33, oder Kurzwahl 22 8 33 von jedem Handy (69 Cent/Minute)

15.04.2021, Saardom-Apotheke OHG, Dillingen, Tel.: 06831/701331

16.04.2021, St. Josef-Apotheke, Diefflen, Tel.: 06831/9663639

17.04.2021, easy-Apotheke, Dillingen, Tel.: 06831/4614658

18.04.2021, Park-Apotheke, Wallerfangen, Tel.: 06831/4870848

19.04.2021, Doc's-Apotheke, Dillingen, Tel.: 06831/78000

20.04.2021, Odilien-Apotheke Dillingen, Tel.: 06831/77000

21.04.2021, City-Apotheke, Saarlouis, Tel.: 06831/5014486

### **i Ärztlicher Bereitschaftsdienst**

(inkl. Kinderärzte / Augenärzte / HNO-Ärzte)

Sie erreichen den **ärztlichen Bereitschaftsdienst** der Kassenärztlichen Vereinigung kostenlos unter der bundesweit einheitlichen Rufnummer **116117**.

Zusätzlich sind unsere Bereitschaftsdienstpraxen für Sie geöffnet.

Von Samstag, 8.00 Uhr bis Montag, 8.00 Uhr, an Feiertagen (inkl. Heiligabend/Silvester), an Rosenmontag sowie an Brückentagen).

**Bereitschaftsdienstpraxis Saarlouis:**

Im Marienhaus Klinikum Saarlouis

Kapuziner Str. 4, 66740 Saarlouis

**Bereitschaftsdienstpraxis Dillingen:**

Im ehemaligen Krankenhaus Dillingen

Werkstr. 3, 66763 Dillingen

In den Zeiten, in denen die Bereitschaftsdienstpraxis geöffnet ist, erreichen Sie den diensthabenden Arzt/ die diensthabende Ärztin direkt über die Nummer der Bereitschaftsdienstpraxis: **Telefon: 01805/ 663 006\***

### **i Kinderärztlicher Notfalldienst**

Es gibt nur noch **einen zentralen Standort** für das gesamte West-Saarland, wo ein **kinderärztlicher Not-**

**dienst am Wochenende, an Feiertagen sowie Brückentagen** angeboten wird.

Die Praxisräume für diesen Dienst befinden sich im **Erdgeschoss der Elisabeth-Klinik in Saarlouis**.

Es ist dringend notwendig, um die Wartezeit für Sie so gering wie möglich zu halten, vorher anzurufen!

Die Bereitschaftsdienstpraxis für Kinder und Jugendliche ist unter folgender Rufnummer zu den aufgeführten Zeiten erreichbar: **Telefonnummer: 06831/1257883**

An den übrigen Wochentagen erreichen Sie den Bereitschaftsdienst außerhalb der Sprechstunde über Ihre Kinder und Jugendärztliche Praxis.

An den übrigen Wochentagen erreichen Sie den Bereitschaftsdienst außerhalb der Sprechstunde über Ihre Kinder und Jugendärztliche Praxis.

### **i HNO Notfalldienst**

Die Bereitschaftsdienstpraxis wird Ihnen unter der Rufnummer **116-117** mitgeteilt.

### **i Augenärztlicher Notfalldienst**

Der Bereitschaftsdienst der Augenärzte ist über die **Telefon-Nr. 116117** erreichbar.

### **i Zahnärztlicher Notfalldienst**

(Nur für dringende Fälle und nach vorheriger telefonischer Vereinbarung!):

**17./18.04.2021**

Dr. B. Weinard, Lebach/Thalexweiler, Tel.: 06888/57077

Es wird auch auf die Internetseite **www.zahnaerzte-saarland.de** verwiesen, auf der die aktuellen zahnärztlichen Notfalldienste veröffentlicht werden.

## Praxis Dr. med. Michael Kulas

Moselstr. 4 • 66798 Ittersdorf • Tel. 0 68 37 / 7 41 44

Die Praxis ist vom 26.04. bis 07.05.2021 geschlossen.

**In dieser Zeit finden die vereinbarten Coronaimpfungen statt.**

**Herausgeber:**

LINUS WITTICH Medien KG

**Druck:**

Druckhaus WITTICH KG

**Verlag:**

LINUS WITTICH Medien KG

**Anschrift:**

54343 Föhren, Europa-Allee 2 (Industriepark Region Trier, IRT)

**Verantwortlich:**

**amtlicher Teil:**

Bürgermeister Horst Trenz,

Rathaus, 66798 Wallerfangen

**übriger Teil:**

Dietmar Kaupp, Verlagsleiter

**Anzeigen:**

Melina Franklin, Produktionsleiterin

**Reklamationen Vertrieb:** Tel. 06502 9147-0, E-Mail: vertrieb@wittich-foehren.de

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zur Zeit gültige Anzeigenpreisliste. Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Bei Nichtlieferung ohne Verschulden des Verlages oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens, bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

**Impressum**

**Erscheinungsweise:** wöchentlich

**Zustellung:** Kostenlose Zustellung an alle Haushalte, Einzelbezug über den Verlag





# AMTLICHES Bekanntmachungsblatt

der Gemeinde

## WALLERFANGEN

Mit den Gemeindebezirken: Bedersdorf, Düren, Gisingen, Ihn-Leidingen, Ittersdorf, Kerlingen, Rammelfangen, St. Barbara, Wallerfangen mit Oberlimberg

### Amtlicher Teil • Bekanntmachungen

#### ■ Stellenausschreibung

Die **Gemeinde Wallerfangen** sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen

#### **Gärtner der Fachrichtung Garten und Landschaftsbau / Garten- und Landschaftsbauer (m/w/d)**

zunächst befristet für die Dauer von zwei Jahren. Eine dauerhafte Übernahme wird angestrebt. für den **Gemeindebauhof**.

Das Arbeitsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen des Tarifvertrages öffentlicher Dienst /TVöD-V). Die Eingruppierung erfolgt bei Vorliegen der Voraussetzungen nach der Entgeltgruppe 5 TVöD-V. Wir setzen voraus:

- Abgeschlossene Berufsausbildung
- Unabdingbare Bereitschaft zur Arbeitsleistung auch an Wochenenden im Bereitschaftsdienst (u.a. Winterdienst)
- Führerschein der Klasse B, Klasse BE, C1, C1E, C, CE wäre von Vorteil. Eignung und Bereitschaft, die Fahrerlaubnis der Klasse C1, C1E, C und CE zu erwerben
- Teamfähigkeit und Zuverlässigkeit, körperliche Belastbarkeit

#### **Ihre Aufgaben sind u.a.:**

- Anpflanzung und Pflege von Grünanlagen, Baumpflege, Baumschnitt, Erdbewegungsarbeiten, Stufen- Terrassen- und Wegebau.

Der Einsatz erfolgt nicht nur berufsspezifisch, sondern auch bei allen anfallenden Arbeiten des Bauhofes. Ihre aussagekräftige Bewerbung (tabellarischer Lebenslauf, Zeugnisabschriften, Nachweis der abgeschlossenen Berufsausbildung, ggfls. Prüfungszeugnis der Handwerkskammer, Kopie des Führerscheins usw.) senden Sie bitte **bis zum 22. April 2021** an die **Gemeinde Wallerfangen, -Personalamt-, Fabrikplatz, 66798 Wallerfangen**.

Alternativ können Sie Ihre Bewerbung per E-Mail an **personalamt@wallerfangen.de** senden.

Im Zusammenhang mit einer Bewerbung entstehende Kosten können nicht erstattet werden. Es wird gebeten, die Bewerbungsunterlagen nicht in Bewerbungsmappen, Klarsichthüllen, Schnellheftern oder ähnlichem vorzulegen.

Mit der Bewerbung wird der weiteren internen Verarbeitung Ihrer Daten zu dienstlichen Zwecken gemäß der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) zugestimmt. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht.

Die Bewerbungsunterlagen werden nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens nicht zurückgesandt, sondern datenschutzkonform vernichtet.

Auskünfte erteilt Frau Hettinger, Tel-Nr.: 06831/6809-24.

Der Bürgermeister  
Horst Trenz

#### ■ Stellenausschreibung

Die Gemeinde Wallerfangen sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen

#### **Gemeindearbeiter (m/w/d) zum Einsatz im Gemeindebauhof**

zunächst befristet für die Dauer von zwei Jahren. Eine dauerhafte Übernahme wird angestrebt.

Das Arbeitsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen des Tarifvertrages öffentlicher Dienst/ TVöD-V.

Die Eingruppierung erfolgt je nach Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen nach der Entgeltgruppe 3 bis 5 TVöD-V.

#### **Wir setzen voraus:**

- eine abgeschlossene Berufsausbildung, möglichst in einem handwerklichen Beruf
- Unabdingbare Bereitschaft zur Arbeitsleistung auch an Wochenenden im Bereitschaftsdienst (u.a. Winterdienst)
- Führerschein der Klasse B, Klasse BE, C1, C1E, C, CE wäre von Vorteil
- Eignung und Bereitschaft, die Fahrerlaubnis der Klasse C1, C1E, C und CE zu erwerben
- Teamfähigkeit und Zuverlässigkeit, körperliche Belastbarkeit

#### **Zu den Aufgaben zählen u.a.**

die Pflege und Unterhaltung der gemeindlichen Grünanlagen, Wege, Plätze, Brunnen, Friedhöfe, Tiefbauarbeiten.

Der Einsatz erfolgt nicht nur berufsspezifisch, sondern auch bei allen anfallenden Arbeiten des Bauhofes.

Ihre aussagekräftige Bewerbung (tabellarischer Lebenslauf, Zeugnisabschriften, Nachweis der abgeschlossenen Berufsausbildung, ggfls. Prüfungszeugnis der Handwerkskammer, Kopie des Führerscheins usw.) senden Sie bitte **bis zum 22. April 2021** an die **Gemeinde Wallerfangen, -Personalamt-, Fabrikplatz, 66798 Wallerfangen**.

Alternativ können Sie Ihre Bewerbung per E-Mail an **personalamt@wallerfangen.de** übersenden.

Im Zusammenhang mit einer Bewerbung entstehende Kosten können nicht erstattet werden. Es wird gebeten, die Bewerbungsunterlagen nicht in Bewerbungsmappen, Klarsichthüllen, Schnellheftern oder ähnlichem vorzulegen.

Mit der Bewerbung wird der weiteren internen Verarbeitung Ihrer Daten zu dienstlichen Zwecken gemäß der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) zugestimmt. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht.

Die Bewerbungsunterlagen werden nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens nicht zurückgesandt, sondern datenschutzkonform vernichtet.

Auskünfte erteilt Frau Hettinger, Personalamt, Tel. 06831/6809-24.

Der Bürgermeister  
Horst Trenz

Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus vom 25. März 2021 (Amtsbl. I S. 798) sowie die Verordnung nach Artikel 1 Absatz 1 außer Kraft.

(3) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 18. April 2021 außer Kraft.

(2)  
**Verordnung zur Bekämpfung  
der Corona-Pandemie**

**Verordnung zur Bekämpfung der  
Corona-Pandemie (VO-CP)**

§ 1  
**Grundsatz der Abstandswahrung**

(1) Physisch-soziale Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Haushaltes sind auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Wo immer möglich ist ein Mindestabstand zu anderen Personen von eineinhalb Metern einzuhalten.

(2) Ausgenommen von der Verpflichtung zur Einhaltung des Mindestabstandes nach Absatz 1 Satz 2 sind Kontakte zu Ehegatten, Lebenspartnern und Partnern einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft sowie Verwandten in gerader Linie, Geschwistern, Geschwisterkindern und deren jeweiligen Haushaltsangehörigen (familiärer Bezugskreis).

(3) Bei privaten Zusammenkünften zu Hause in geschlossenen Räumen sollen die Hygiene- und Abstandsregelungen umgesetzt und für ausreichend Belüftung gesorgt werden. Wo die Möglichkeit besteht, sollen die privaten Zusammenkünfte im Freien abgehalten werden.

§ 2  
**Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung**

(1) Im öffentlichen Raum ist bei jedem nicht nur kurzfristigen Kontakt mit nicht zum eigenen Haushalt gehörenden Personen und einer Unterschreitung des Mindestabstandes von eineinhalb Metern, sofern nicht eine gleichwertige Infektionsschutzmaßnahme gewährleistet ist, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, sofern gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen. Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres sind von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ausgenommen. Eltern und Sorgeberechtigte haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Kinder oder Schutzbefohlenen ab Vollendung des sechsten Lebensjahres die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung einhalten, sofern diese dazu in der Lage sind.

(2) In jedem Fall haben folgende Personengruppen, auch Kinder, ab Vollendung des sechsten Lebensjahres, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, sofern gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen:

1. Personen bei der Nutzung des öffentlichen Personenverkehrs (Eisenbahnen, Straßenbahnen, Busse, Taxen und Passagierflugzeuge) sowie an Bahn-

höfen, Flughäfen, Haltestellen und in Wartebereichen alle Fahrgäste und Besucher ab Vollendung des sechsten Lebensjahres sowie das Personal, bei Fahren und Fahrgastschiffen allerdings nur beim Ein- und Ausstieg und insoweit, als der Mindestabstand von eineinhalb Metern nicht eingehalten werden kann; die entgegenstehenden gesundheitlichen Gründe sind bei der Nutzung des öffentlichen Personenverkehrs nachzuweisen,

- 1a. Personen bei der Nutzung von Kraftfahrzeugen, die nicht das Fahrzeug führen und nicht unter § 6 Absatz 1 Satz 1 fallen,
2. während des Aufenthaltes auf Messen, Spezial-, Jahr- und Wochenmärkten sowie in und vor Ladenlokalen, in den zugehörigen Wartebereichen und Warteschlangen, auf den dazugehörigen Parkplätzen alle Kunden und Besucher ab Vollendung des sechsten Lebensjahres, soweit die Art der Leistungserbringung nicht entgegensteht, sowie das Personal, soweit nicht arbeitsschutzrechtliche Bestimmungen entgegenstehen oder eine andere, gleichwertige Infektionsschutzmaßnahme gewährleistet ist,
3. Gäste während des Aufenthaltes in Gaststätten im Sinne des Saarländischen Gaststättengesetzes (SGastG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. April 2011 (Amtsbl. I S. 206), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nummer 1 des Gesetzes vom 11. November 2020 (Amtsbl. I S. 1262), und sonstiger Gastronomiebetriebe jeder Art abseits eines festen Platzes sowie bei der Abholung oder Entgegennahme von Speisen, auch in den gegebenenfalls entstehenden Warteschlangen,
4. bei öffentlichen Veranstaltungen nach § 6 Absatz 3 und bei Veranstaltungen nach § 6 Absatz 5 Satz 2 alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer auch an einem festen Platz,
5. alle Besucherinnen und Besucher von Gottesdiensten und gemeinsamen Gebeten unter freiem Himmel, in Kirchen, Moscheen, Synagogen sowie in sonstigen Räumlichkeiten, die zur Grundrechtsausübung gemäß Artikel 4 des Grundgesetzes genutzt werden,
6. Kunden und das Personal bei Erbringern von Dienstleistungen unmittelbar am Menschen, bei denen aufgrund ihrer Natur der Mindestabstand des § 1 Absatz 1 Satz 2 zwangsläufig nicht eingehalten werden kann (körpernahe Dienstleistungen), soweit die Natur der Dienstleistung dem nicht entgegensteht,
7. Besucher in Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie Patienten und Besucher in Arzt- und Psychotherapeutenpraxen, Psychologischen Psychotherapeutenpraxen, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutenpraxen, Zahnarztpraxen, ambulanten Pflegediensten und den übrigen an der Patientenversorgung beteiligten ambulanten und stationären Einrichtungen des Gesundheitswesens, soweit nicht die Art der Behandlung oder Leistungserbringung entgegensteht,

8. das Personal in Gaststätten nach dem Saarländischen Gaststättengesetz, sowie sonstiger Gastronomiebetriebe jeder Art sowie von Hotels, Beherbergungsbetrieben, Campingplätzen und bei der sonstigen Zurverfügungstellung von Unterkünften, sofern nicht arbeitsschutzrechtliche Bestimmungen entgegenstehen oder eine andere, gleichwertige Infektionsschutzmaßnahme gewährleistet ist,
9. Besucher und Kunden während des Aufenthaltes in geschlossenen Räumen, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglich sind, soweit die Pflicht nicht bereits aufgrund der Nummern 1 bis 8 besteht,
10. Personen in Arbeits- und Betriebsstätten. Die Pflicht gilt nicht am Arbeitsplatz, soweit der Mindestabstand nach § 1 Absatz 1 Satz 2 eingehalten werden kann. Weitere Abweichungen von Satz 1 sind nur auf der Grundlage einer aktuellen rechtskonformen Gefährdungsbeurteilung unter Beachtung der SARS-CoV-2-Regeln des Arbeitsschutzes zulässig.

Die Regelungen der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) vom 21. Januar 2021 bleiben unberührt.

In den Fällen des Satzes 1 Nummer 1, Nummer 1a, Nummer 2, Nummer 3, Nummer 5, Nummer 6, Nummer 7 und Nummer 8 sind als Mund-Nasen-Bedeckungen im Sinne des Satzes 1 medizinische Gesichtsmasken (OP-Masken) oder auch Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder höherer Standards zu tragen.

(3) Die Betreiber oder sonstigen Verantwortlichen der in Absatz 2 genannten Einrichtungen haben die Einhaltung der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich sicherzustellen. Satz 1 gilt nicht bei den Betreibern des öffentlichen Personenverkehrs (Eisenbahnen, Straßenbahnen, Busse, Taxen und Passagierflugzeuge); diese haben auf die Pflicht lediglich hinzuweisen.

(4) Die Ortspolizeibehörden werden ermächtigt, eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf bestimmten, stark frequentierten öffentlichen Plätzen und Straßen anzuordnen.

### § 3

#### Kontaktnachverfolgung

Die Verpflichtung zur Gewährleistung der Kontaktnachverfolgung richtet sich nach den §§ 6 bis 8 des Saarländischen COVID-19-Maßnahmengesetzes vom 22. Januar 2021 (Amtsbl. I S. 220). Darüber hinaus ist eine Kontaktnachverfolgung gemäß § 6 Absatz 2, § 7 und § 8 des Saarländischen COVID-19-Maßnahmengesetzes im Falle des § 7 Absatz 5 Satz 3 zu gewährleisten.

### § 4

#### Betretungsbeschränkungen

(1) Die Betreiber oder sonstigen Verantwortlichen sämtlicher nach dieser Verordnung nicht untersagten

Einrichtungen, Anlagen und Betriebe sind verpflichtet, die Gesamtzahl der gleichzeitig anwesenden Kunden und Besucher dergestalt zu begrenzen, dass auf einer dem Publikumsverkehr zugänglichen Gesamtfläche, im Falle des Handels die Verkaufsfläche, pro 15 Quadratmeter nur eine Person Zutritt hat. Bei Einhaltung des Mindestabstandes im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 sind vier Kunden oder Besucher unabhängig von der Gesamtfläche stets zulässig.

(2) Diese Regelung gilt nicht für den Betrieb eines Gaststättengewerbes nach dem Saarländischen Gaststättengesetz und den Betrieb sonstiger Gastronomiebetriebe jeder Art oder den Betrieb von Hotels, Beherbergungsbetrieben und Campingplätzen sowie die Zurverfügungstellung jeglicher Unterkünfte. Es gelten die entsprechenden Beschränkungen der Rahmenhygienekonzepte nach Maßgabe des § 5.

### § 5

#### Hygienekonzepte

(1) Die Betreiber oder sonstigen Verantwortlichen sämtlicher nach dieser Rechtsverordnung nicht untersagten Einrichtungen, Anlagen und Betriebe, die Veranstalter von Veranstaltungen nach § 6 sowie die Verantwortlichen im Kurs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb im Sport haben entsprechend den spezifischen Anforderungen des jeweiligen Angebots ein individuelles Schutz- und Hygienekonzept zu erstellen und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

(2) Diese Konzepte müssen Maßnahmen zur Reduzierung von Kontakten, zur Sicherstellung der Einhaltung des Mindestabstandes nach § 1 Absatz 1 Satz 2, zum Schutz von Kunden, Besuchern und des Personals vor Infektionen sowie zur Durchführung von verstärkten Reinigungs- und Desinfektionsintervallen enthalten. Dabei sind insbesondere die einschlägigen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI) zum Infektionsschutz in ihrer jeweiligen Fassung, die Vorgaben der jeweiligen Arbeitsschutzbehörden und der zuständigen Berufsgenossenschaften zu beachten.

(3) Nähere und besondere Anforderungen zu Schutz- und Hygienekonzepten kann das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ressort in einem bereichsspezifischen Hygienerahmenkonzept bestimmen. Entsprechende Hygienerahmenkonzepte werden auch auf [www.corona.saarland.de](http://www.corona.saarland.de) veröffentlicht und sind von den Betreibern und sonstigen Verantwortlichen und Veranstaltern einzuhalten.

Bereichsspezifische Hygienerahmenkonzepte sind insbesondere erforderlich für

1. den Betrieb eines Gaststättengewerbes nach dem Saarländischen Gaststättengesetz sowie den Betrieb sonstiger Gastronomiebetriebe jeder Art,
2. den Betrieb von Hotels, Beherbergungsbetrieben und Campingplätzen sowie die Zurverfügungstellung jeglicher Unterkünfte,

3. den Probenbetrieb von Theatervorstellungen, Opern oder Konzerten,
4. den Kinobetrieb,
5. den Sportbetrieb,
6. die Durchführung sonstiger Veranstaltungen,
7. die Veranstaltung von Reisebusreisen,
8. die Erbringung von körpernahen Dienstleistungen.

### § 5a Testung

Soweit in der Folge die Vorlage eines Nachweises über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus vorgesehen ist, gilt:

1. Als Nachweis gelten ein ärztliches Zeugnis oder ein Testergebnis in elektronischer oder schriftlicher Form hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2. Hierzu kann das in der Anlage vorhandene Muster verwendet werden oder ein dem Inhalt nach entsprechendes.
2. Der zugrunde liegende Test muss die Anforderungen des Robert Koch-Instituts, die im Internet unter der Adresse <https://www.rki.de/covid-19-tests> veröffentlicht sind, erfüllen.
3. Die zugrunde liegende Entnahme eines Abstrichs darf nicht länger als 24 Stunden zurückliegen.
4. Das Testergebnis ist durch die durchführende Stelle zu bescheinigen. Selbsttests kommt Beweiskraft im Sinne dieser Verordnung nur zu, wenn sie vor Ort unter Aufsicht des Verantwortlichen durchgeführt werden.
5. Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres sind von der Testung befreit.

### § 6 Kontaktbeschränkungen

(1) Private Zusammenkünfte im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken werden auf den Kreis der Angehörigen des eigenen Haushaltes sowie darüber hinaus Angehörige eines weiteren Haushaltes sowie eines weiteren Haushaltes aus dem familiären Bezugskreis begrenzt; dabei dürfen insgesamt höchstens fünf Personen gleichzeitig anwesend sein. Bei Haushalten, denen bereits vier oder mehr Personen angehören, dürfen abweichend von Satz 1 zwei weitere Personen, wovon höchstens eine nicht aus dem familiären Bezugskreis des gastgebenden Haushaltes stammen darf, gleichzeitig anwesend sein. Kinder bis 14 Jahre sind jeweils von der Höchstzahl ausgenommen. Ehepaare, Lebenspartner und nicht eheliche Lebensgemeinschaften gelten auch dann als ein Haushalt, wenn sie nicht im gleichen Haushalt leben. Private Zusammenkünfte sind im Außenbereich mit einer Teilnehmerzahl von bis zu 10 Personen zulässig, sofern alle Teilnehmerinnen und

Teilnehmer einen negativen SARS-CoV-2-Test nach Maßgabe des § 5a vorlegen können.

Ansammlungen mit mehr als zehn Personen sind verboten.

(2) Veranstaltungen, die der Unterhaltung dienen, mit Ausnahme des § 7 Absatz 5 Satz 2 Nummer 5, sind im Innenbereich untersagt.

(2a) Veranstaltungen, die der Unterhaltung dienen, sind im Außenbereich mit einer Teilnehmerzahl von bis zu 10 Personen pro Veranstaltungstag und -ort zulässig, sofern alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer einen negativen SARS-CoV-2 -Test nach Maßgabe des § 5a vorlegen können. Die Veranstaltungen sind der Ortspolizeibehörde unter Angabe des Veranstalters zu melden. Der Veranstalter hat geeignete Maßnahmen zur vollständigen Nachverfolgbarkeit nach Maßgabe des § 6 Absatz 1 des Saarländischen COVID-19-Maßnahmengesetzes zu treffen.

(3) Veranstaltungen, die nicht unter Absatz 2 und Absatz 2a fallen und zu denen je Veranstaltungstag und -ort in der Summe unter freiem Himmel oder in geschlossenen Räumen nicht mehr als zehn Personen zu erwarten sind, können stattfinden. Veranstaltungen sind unter Angabe des Veranstalters der Ortspolizeibehörde zu melden. Der Veranstalter hat geeignete Maßnahmen zur vollständigen Nachverfolgbarkeit nach Maßgabe des § 6 Absatz 1 des Saarländischen COVID-19-Maßnahmengesetzes zu treffen und besondere infektionsschutzrechtliche Auflagen zu beachten. Veranstaltungen und Zusammenkünfte mit einer höheren Personenzahl sind nur dann zulässig, wenn für deren Durchführung ein dringendes und unabweisbares rechtliches oder tatsächliches Bedürfnis besteht. Dabei sind weitere veranstaltungsspezifische Hygienemaßnahmen umzusetzen. Von den Beschränkungen der Sätze 1 und 2 ausgenommen sind Veranstaltungen und Zusammenkünfte, die dem Betrieb von Einrichtungen, die nicht nach dieser Verordnung untersagt sind, zu dienen bestimmt sind; die für den Betrieb der jeweiligen Einrichtung geltenden Hygienevorschriften sind einzuhalten.

Der Mindestabstand nach Maßgabe des § 1 Absatz 1 Satz 2 ist bei allen Veranstaltungen und Zusammenkünften wo immer möglich einzuhalten, außer zwischen Angehörigen des familiären Bezugskreises nach § 1 und Angehörigen des bestimmbareren weiteren Haushaltes.

(4) Veranstaltungen, zu denen je Veranstaltungstag und -ort in der Summe mehr als 1 000 Personen zu erwarten sind, sind untersagt. Die übrigen Bestimmungen der Absätze 2 und 3 bleiben hiervon unberührt.

(5) Das Selbstorganisationsrecht des Landtages, der Gebietskörperschaften und sonstiger Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie die Tätigkeit der Gerichte bleiben unberührt. Dies gilt auch für die Tätigkeit der Parteien, Wählergruppen und Vereinigungen im Sinne des Artikels 9 Absatz 3 des Grundgesetzes mit der Maßgabe, dass bei Veranstaltungen und Zusammenkünften der Mindestabstand nach § 1 Absatz 1 Satz 2 einzuhalten ist sowie weitere

veranstaltungsspezifische Hygienemaßnahmen umgesetzt werden.

(6) Für Bestattungen und standesamtliche Trauungen gilt, vorbehaltlich weiterer ortspolizeilicher Vorgaben, Absatz 3 entsprechend. Für Bestattungen sollen von der Ortspolizeibehörde Ausnahmegenehmigungen erteilt werden, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

(7) Gottesdienste und gemeinsame Gebete sind unter freiem Himmel, in Kirchen, Moscheen, Synagogen sowie in sonstigen Räumlichkeiten, die zur Grundrechtsausübung gemäß Artikel 4 des Grundgesetzes genutzt werden, zulässig, wenn die aus Infektionsschutzgründen gebotene Begrenzung der Teilnehmerzahl nach Maßgabe des Mindestabstandes nach § 1 Absatz 1 Satz 2 sowie die besonderen Schutz- und Hygieneregeln gewährleistet sind. Der Gemeindegesang ist in Kirchen, Moscheen, Synagogen sowie in sonstigen Räumlichkeiten, die zur Grundrechtsausübung gemäß Artikel 4 des Grundgesetzes genutzt werden, untersagt. Die Betretungsbeschränkungen des § 4 Absatz 1 finden keine Anwendung. Zusammenkünfte im Sinne des Satzes 1 mit mehr als zehn Teilnehmerinnen und Teilnehmern sind spätestens zwei Werktage zuvor bei der zuständigen Ortspolizeibehörde anzuzeigen, sofern keine generellen Absprachen mit der entsprechenden Behörde getroffen wurden.

(8) Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes sind zulässig, sofern sie ortsfest oder als Standkundgebung stattfinden, der Mindestabstand der Teilnehmer nach § 1 Absatz 1 Satz 2 sichergestellt wird und besondere infektionsschutzrechtliche Auflagen der zuständigen Behörden beachtet werden.

## § 7

### Betriebsuntersagungen und -beschränkungen sowie Schließung von Einrichtungen

(1) Verboten sind der Betrieb eines Gaststättengewerbes nach dem Saarländischen Gaststättengesetz vom 13. April 2011 (Amtsbl. I S. 206), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Juni 2012 (Amtsbl. I S. 156), der Betrieb sonstiger Gastronomiebetriebe jeder Art und der Betrieb von Betriebskantinen und Mensen.

Abweichend von Satz 1 sind gestattet,

1. die Abgabe und Lieferung von mitnahmefähigen Speisen und Getränken für den Verzehr nicht an Ort und Stelle,
2. der Betrieb von Betriebskantinen und Mensen im Innenbereich, wenn die Arbeitsabläufe im Betrieb eine Schließung nicht zulassen, insbesondere wenn der Verzehr mitnahmefähiger Speisen und Getränke an anderer Stelle nicht zumutbar ist,
3. der Betrieb von Rastanlagen an Bundesautobahnen und gastronomische Betriebe an Autohöfen,
4. der Betrieb eines Gaststättengewerbes, der Betrieb sonstiger Gastronomiebetriebe jeder Art und von Betriebskantinen und Mensen im Außenbereich mit vorheriger Terminvereinbarung unter Be-

schränkung auf Gruppen von bis zu 10 Personen pro Tisch, sofern alle Gäste dieser Gruppen einen negativen SARS-CoV-2-Test nach Maßgabe des § 5a vorlegen können, oder Gruppen, deren Teilnehmer sich auf den Personenkreis nach § 6 Absatz 1 beschränken.

(2) Verboten ist die Erbringung sexueller Dienstleistungen im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (BGBl. I S. 327) sowie die Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne des § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes.

(3) Das Betreten von Ladengeschäften des Einzelhandels sowie die Öffnung von Ladenlokalen, deren Betreten zur Entgegennahme einer Dienst- oder Werkleistung erforderlich ist, ist nur nach Maßgabe eines negativen SARS-CoV-2-Tests nach § 5a gestattet. Von der Testverpflichtung nach Satz 1 ausgenommen sind

1. Lebensmittelhandel, auch Getränkemärkte und Wochenmärkte, deren Warenangebot den zulässigen Einzelhandelsbetrieben entspricht, Direktvermarkter von Lebensmitteln,
2. Abhol- und Lieferdienste,
3. Tierbedarfsmärkte und Futtermittelmärkte,
4. Banken und Sparkassen,
5. Apotheken, Drogeriemärkte und Sanitätshäuser, Reformhäuser,
6. Optiker und Hörgeräteakustiker,
7. Post und sonstige Annahmestellen des Versandhandels,
8. Tankstellen und Raststätten,
9. Reinigungen und Waschsaloons,
10. Zeitungskioske und Zeitungsverkaufsstellen,
11. Online-Handel,
12. Babyfachmärkte,
13. Werkstätten und Reparaturannahmen,
14. Heilmittelerbringer und Gesundheitsberufe,
15. Großhandel,
16. karitative Einrichtungen.

Maßgebend von der Ausnahme ist bei Mischsortimenten in SB-Warenhäusern oder Vollsortimentgeschäften sowie in Discountern und Supermärkten und sonstigen Ladengeschäften, dass der Sortimentsteil nach den Nummern 1 bis 16 wesentlich überwiegt.

(4) Die Erbringung körpernaher Dienstleistungen, ist nur gestattet für Kundinnen und Kunden, die einen negativen SARS-CoV-2-Test nach Maßgabe des § 5a vorlegen können und unter Beachtung der Auflagen zur Hygiene nach § 5. Die Pflicht zur Vorlage eines Testergebnisses nach Satz 1 gilt nicht im Gesundheitsbereich bei der Erbringung medizinischer oder therapeutischer Leistungen.

(5) Der Freizeit- und Amateursportbetrieb einschließlich des Betriebs von Tanzschulen ist in Form von kontaktfreiem Sport im Außenbereich, auch auf Außen-sportanlagen, zulässig.

Abweichend von Satz 1 ist kontaktfreier Sport im Innenbereich sowie Kontaktsport im Außenbereich, auch auf Außensportanlagen, zulässig, sofern alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer einen negativen SARS-CoV-2-Test nach Maßgabe des § 5a vorlegen können.

Bei der Durchführung des Sportbetriebes müssen mindestens die folgenden Voraussetzungen eingehalten werden:

1. Einhaltung des Mindestabstandes nach § 1 Absatz 1 Satz 2 im Innenbereich; die Regelung des § 1 Absatz 2 bleibt unberührt,
2. Ausschluss von Zuschauern.

(5a) Der Wettkampf- und Trainingsbetrieb des Berufssports und von Sportlerinnen und Sportlern des Olympiakaders, des Perspektiv-Kaders, der Nachwuchskader, des paralympischen Kaders und des Landeskaders ist zulässig. Die Nutzung der Sportanlagen muss in allen Fällen aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar sein.

Zuschauer sind nicht erlaubt.

(6) Zu schließen sind Institutionen und Einrichtungen, soweit sie der Freizeitgestaltung dienen, wie der Betrieb von Messen, Freizeitparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (drinnen wie draußen), Schwimm- und Spaßbädern, Saunen, Thermen, Clubs und Diskotheken, Wettvermittlungsstellen, Fitnessstudios und ähnliche Einrichtungen.

Von der Schließung ausgenommen sind

1. öffentliche Spielplätze,
2. Wildparks, Zoos,
3. Bibliotheken,
4. Museen, Galerien, Gedenkstätten, unter der Bedingung einer vorherigen Terminvereinbarung und der Vorlage eines negativen SARS-CoV-2-Tests nach Maßgabe des § 5a,
5. Theater, Konzerthäuser und Opernhäuser und Kinos, unter der Bedingung der Vorlage eines negativen SARS-CoV-2-Tests nach Maßgabe des § 5a der Besucherinnen und Besucher; abweichend von Satz 2 ist die Vorlage eines negativen SARS-CoV-2-Tests im Außenbereich bei Beschränkung der einzelnen Besuchergruppen auf den Personenkreis nach § 6 Absatz 1 nicht notwendig,
6. geeignete, kontaktfreie Angebote zur kulturellen Betätigung in Gruppen im Außenbereich durch darauf ausgerichtete Einrichtungen, wobei dabei die Nutzung von Blasinstrumenten und die Ausübung von Gesang nicht zulässig sind,
7. Einrichtungen der Sozial- und Jugendhilfe sowie vergleichbare soziale Einrichtungen und Angebote,

8. abweichend von Satz 1 für kontaktfreien Sport, Fitnessstudios und vergleichbare Sporteinrichtungen jeweils im Außenbereich, sofern die notwendigen Hygienemaßnahmen nach § 5 eingehalten und Kontakte zwischen Kunden vermieden werden. Abweichend von Satz 1 kann kontaktfreies Training im Innenbereich von Sportstätten wie Fitnessstudios oder vergleichbaren Sporteinrichtungen unter Beachtung der Hygienemaßnahmen nach § 5 durchgeführt werden, wenn der Nachweis eines negativen SARS-CoV-2-Tests nach Maßgabe des § 5a geführt wird,

9. Wettannahmestellen privater Anbieter. Die Räumlichkeiten dürfen lediglich zur Abwicklung des Wettgeschäfts betreten werden, wenn der Nachweis eines negativen SARS-CoV-2 -Test nach Maßgabe des § 5a geführt wird. Eine erneute Bedienung einer Kundin oder eines Kunden darf frühestens zwei Stunden nach bereits erfolgter Bedienung stattfinden,

10. Abweichend von Satz 1 Schwimmbäder zum Zwecke der Ausbildung und des Trainingsbetriebes von Rettungsschwimmern,

11. Spielhallen und Spielbanken unter der Bedingung der Vorlage eines negativen SARS-CoV-2-Tests nach Maßgabe des § 5a der Besucherinnen und Besucher.

(7) Untersagt ist der Betrieb von Hotels, Beherbergungsbetrieben und Campingplätzen sowie die Zurverfügungstellung jeglicher Unterkünfte zu privaten touristischen Zwecken. Abweichend hiervon ist der hoteltypische Betrieb nur für beruflich veranlasste oder aus unabweisbaren persönlichen Gründen Reisende zulässig. Die Durchführung von touristischen Reisebusreisen, Schiffsreisen oder ähnlichen Angeboten ist unzulässig.

(8) Den Betreibern von Verkaufsstellen im Sinne des Saarländischen Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG Saarland) vom 15. November 2006 (Amtsbl. S. 1974), zuletzt geändert durch Artikel 6 Nummer 2 des Gesetzes vom 11. November 2020 (Amtsbl. I S. 1262), sowie dem Gaststättengewerbe nach dem Saarländischen Gaststättengesetz vom 13. April 2011 (Amtsbl. I S. 206), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Juni 2012 (Amtsbl. I S. 156), und sonstigen Gastronomiebetrieben jeder Art sind der Verkauf, die Lieferung und Abgabe von alkoholhaltigen Getränken in der Zeit von 23.00 bis 6.00 Uhr untersagt.

(9) Die Ortspolizeibehörden werden ermächtigt, auf belebten Plätzen und Straßen den Verzehr von alkoholischen Getränken zu untersagen.

(10) Die zuständige Ortspolizeibehörde kann in atypischen Einzelfällen auf Antrag Ausnahmegenehmigungen erteilen, soweit dies aus Sicht des Infektionsschutzes unbedenklich ist und der Zweck dieser Verordnung gewahrt wird. Die Ausnahmegenehmigung kann zeitlich befristet werden.



**§ 8****Einrichtungen für Menschen mit Behinderung**

Die Beschäftigung und Betreuung in Einrichtungen gemäß dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch ist gestattet und zulässig, sofern der Leistungserbringer ein Infektionsschutz-, Hygiene- und Reinigungskonzept vorhält, das auch die Fahrdienste umfasst und sich an den Empfehlungen der Bundesregierung zum Arbeitsschutz in Zeiten der Corona-Pandemie Arbeitsschutzstandard SARS-CoV-2 in der aktuell gültigen Fassung orientiert. Die Maßgaben der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung – (Corona-ArbSchV) in der jeweils gültigen Fassung finden Anwendung. Es sind geeignete Maßnahmen zur vollständigen Kontaktnachverfolgung nach Maßgabe des § 6 Absatz 1 des Saarländischen COVID-19-Maßnahmengesetzes vom 22. Januar 2021 (Amtsbl. I S. 220) und zum Einhalten des Mindestabstandes nach § 1 Absatz 1 Satz 2 sicherzustellen. Für die Einhaltung und Fortschreibung des Konzepts ist der Leistungserbringer verantwortlich. Nähere Einzelheiten hierzu regelt das Handlungskonzept des Saarlandes zum Infektionsschutz und zum gleichzeitigen Schutz vulnerabler Gruppen im Bereich der Eingliederungshilfe im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen in der jeweils gültigen Fassung. Im Übrigen wird auf die Regelungen für den Bereich der Eingliederungshilfe in § 9 verwiesen.

**§ 8a****Einrichtungen der Sozial- und Jugendhilfe sowie vergleichbare soziale Einrichtungen und Angebote**

Der Betrieb von Einrichtungen der Sozial- und Jugendhilfe sowie vergleichbarer Einrichtungen und Angebote ist gestattet. § 8 Satz 1 bis 4 gilt entsprechend den spezifischen Anforderungen der Sozial- und Jugendhilfe.

**§ 9****Einrichtungen zur Pflege, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Krankenhäuser und weitere Leistungsbereiche**

(1) Das Betreten von Einrichtungen der teilstationären Tages- und Nachtpflege sowie die Zurverfügungstellung von Betreuungsgruppenangeboten sind untersagt. Ausnahmen zu Satz 1 können auf Antrag durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zur Ermöglichung einer Betreuung in Gruppen von bis zu 15 Tagespflegegästen genehmigt werden. Hierbei ist ein Hygienekonzept vorzulegen.

Die Zurverfügungstellung von Betreuungsgruppenangeboten für Pflegebedürftige wird erlaubt, sofern die Vorgaben des Musterhygieneschutzkonzepts des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie eingehalten werden. Dies ist den für die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag zuständigen Landkreisen und dem Regionalverband, vor Wiederaufnahme der Betreuungstätigkeit schriftlich zu bestätigen. Die Zuständigkeiten gemäß § 12 dieser Verordnung bleiben hiervon unberührt.

(2) Besuche in Einrichtungen nach den §§ 1a und 1b des Saarländischen Wohn-, Betreuungs- und Pflege-

qualitätsgesetzes, sind im Rahmen eines Besuchskonzepts zulässig. Das Besuchskonzept muss mindestens einen täglichen Besuch von zwei Besucherinnen oder Besuchern aus zwei Hausständen ermöglichen. Hierzu erlässt das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie unter Berücksichtigung des aktuellen Infektionsgeschehens Richtlinien, die insbesondere Festlegungen zur Anzahl und Dauer der Besuche, zum Kreis der Besucher, zur Registrierung der Besucher sowie Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung des Mindestabstandes nach § 1 Absatz 1 Satz 2 und zum Schutz der Bewohner und des Personals vor Infektionen enthalten können.

(3) Für den Betrieb von Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen werden nachstehende Maßnahmen angeordnet:

1. Es sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von Coronaviren zu erschweren, Patienten und Personal zu schützen und persönliche Schutzausrüstung einzusparen. Bei der Auswahl der Maßnahmen sind auch patientenbezogene Aspekte zu berücksichtigen.
2. Die Krankenhäuser und Rehabilitationseinrichtungen haben ein schriftliches Testkonzept zu erstellen und fortlaufend zu aktualisieren. Dabei haben sie die Vorgaben der jeweils gültigen Nationalen Teststrategie SARS-CoV-2 und die Vorgaben der saarländischen Teststrategie sowie die jeweils aktuellen Hinweise des RKI zur Testung von Patienten auf Infektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 zu beachten.
3. Die Krankenhäuser und Rehabilitationseinrichtungen haben auf der Basis der unterschiedlichen baulichen Voraussetzungen, des differenzierten Versorgungsauftrags und der unterschiedlichen Aufgaben in ambulanter, tagesklinischer und stationärer Versorgung ein Hygienekonzept unter Einbindung der zuständigen Gesundheitsämter zu erstellen.
4. Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Nummer 1 und 3 bis 7 des Infektionsschutzgesetzes, ausgenommen Hospize, dürfen nicht für Zwecke des Besuchs von Patientinnen und Patienten betreten werden.

Ausgenommen von dieser Einschränkung des Besuchsrechts sind

1. Fachkrankenhäuser und Fachabteilungen für Psychiatrie und Psychotherapie, Gerontopsychiatrie der Kinder- und Jugendlichenpsychiatrie und -psychotherapie und in Palliativstationen und -bereichen. In diesen Einrichtungen legen die behandelnden Ärztinnen und Ärzte in Absprache mit den Patienten und Angehörigen die Besuchsmöglichkeiten fest.
2. Eltern, die ihr minderjähriges Kind besuchen. Die Besuchsmöglichkeiten sind in Absprache mit den behandelnden Ärztinnen und Ärzten festzulegen.
3. die Ehegattin oder der Ehegatte, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner, die Verlobte oder der Verlobte, sonstige nahe Angehörige oder nahestehende Personen. Diesen sind bei schwersten

Erkrankungen medizinisch oder ethisch-sozial angezeigte Besuche, insbesondere bei Geburten oder bei Personen im Sterbeprozess zu gestatten. Die Begleitung Sterbender muss jederzeit gewährleistet sein. Weiter ist bei Aufklärungsgesprächen und vor risikobehafteten Eingriffen und Behandlungen eine Begleitung durch den vorgenannten Personenkreis zu gestatten. Die Einschätzung erfolgt unter Einbindung der Patientinnen und Patienten sowie deren Angehörigen durch die behandelnden Ärztinnen oder Ärzte.

4. Seelsorgerinnen und Seelsorger und rechtliche Betreuerinnen und Betreuer, soweit ein persönlicher Kontakt zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderlich ist; Bevollmächtigte werden rechtlichen Betreuerinnen und Betreuern gleichgestellt, die jeweils in dieser Funktion die Einrichtung aufsuchen.

Ein Besuch ist nur bei negativem durch das Krankenhaus oder die Rehabilitationseinrichtung durchgeführtem Antigentest möglich. Für den Besuch sind geeignete Schutzmaßnahmen einzuhalten und eine Hygieneunterweisung regelmäßig durchzuführen. Eine vollständige Isolation der Patientinnen und Patienten ist zu verhindern. Die Besuchszeiten sind so einzurichten, dass ein Besuch auch berufstätigen Angehörigen ermöglicht wird.

5. Planbare Aufnahmen, auch in Tageskliniken, sind nach Maßgabe und Weisung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie so zu planen und durchzuführen, dass zeitnah die Aufnahmekapazitäten für COVID-19-Patientinnen oder -Patienten bereitstehen; dies gilt insbesondere für die Kapazitäten in der Intensivmedizin. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie kann die Durchführung planbarer Behandlungen auf medizinisch notwendige Behandlungen gegenüber einzelnen Krankenhäusern beschränken, damit zeitnah die Aufnahmekapazitäten für COVID-19-Patientinnen und -Patienten erhöht und notwendige personelle Ressourcen geschaffen werden können.
6. Der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen für Patientinnen und Patienten sowie Besucherinnen und Besucher können unter Berücksichtigung der Vorgaben der §§ 5 und 6 dieser Verordnung geöffnet werden. Betriebskantinen können unter Einhaltung der Vorgaben nach § 5 für Beschäftigte der Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen geöffnet werden, wenn die Arbeitsabläufe im Betrieb eine Schließung nicht zulassen, insbesondere wenn der Verzehr mitnahmefähiger Speisen und Getränke an anderer Stelle nicht zumutbar ist. Wartebereiche sind entsprechend den Empfehlungen des RKI kontaktreduzierend auszugestalten.

- (4) Von den Betretungsverboten der Absätze 1 bis 3 sind Betretungen zum Zweck der Rechtspflege und der sozialleistungsrechtlichen Bedarfsermittlung durch Sozialleistungsträger ausgenommen.

(5) In Einrichtungen nach § 1a des Saarländischen Wohn-, Betreuungs- und Pflegequalitätsgesetzes vom 6. Mai 2009 (Amtsbl. S. 906), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. August 2018 (Amtsbl. I S. 674) sind alle Bewohnerinnen und Bewohner mittels PoC-Antigen-Test zweimal wöchentlich auf das Vorliegen einer Erkrankung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu testen, mit Ausnahme bei Bewohnerinnen und Bewohnern, wenn gesundheitliche Einschränkungen dem entgegenstehen. Ebenfalls zweimal wöchentlich sind alle im Dienst befindlichen Beschäftigten einschließlich aller Ehrenamtlichen und Leiharbeitnehmer in besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderung gemäß dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch zu testen.

In Einrichtungen für volljährige Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf sind alle im Dienst befindlichen Beschäftigten einschließlich aller Ehrenamtlichen und Leiharbeitnehmer mindestens dreimal pro Woche zu testen.

Alle Besucherinnen und Besucher, die die in Satz 1 genannten Einrichtungen aufsuchen dürfen, sind bei jedem Besuch zu testen. Personen, die zum Zwecke der Rechtspflege, der Seelsorge oder aus medizinischen oder therapeutischen Gründen an einem Tag mehrere Einrichtungen in ihrer jeweiligen Funktion besuchen, werden bei Betreten der ersten Einrichtung mittels PoC-Antigentest auf das Vorliegen einer Erkrankung mit dem Coronavirus SARS-COV-2 getestet. Das Ergebnis ist der Person schriftlich zu bestätigen. Die schriftliche Bestätigung dient an diesem Tag zur Vorlage bei Besuch weiterer Einrichtungen zur Vermeidung einer erneuten Testung am gleichen Tag. Gleiches gilt für Fußpflegerinnen und Fußpfleger.

Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Rettungsdienstes des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Saar (ZRF), die die genannten Einrichtungen aufsuchen, wird in Abweichung der Vorgaben zur täglichen Testung, eine PoC-Testung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von dreimal wöchentlich vorgegeben, wenn sie in Vollschutz ihrer persönlichen Schutzausrüstung die Einrichtungen betreten. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben einen entsprechenden Nachweis mit sich zu führen.

Beschäftigte im Bereich der Pflege, der Eingliederungshilfe sowie der Kinder- und Jugendhilfe erhalten einen Anspruch auf Durchführung eines PCR-Tests in dem saarländischen Testzentrum nach Beendigung einer behördlich angeordneten Absonderung oder Quarantäne.

(6) Personen, die Aufgaben der Rechtspflege wahrnehmen, sowie Beamte des Polizei- und Justizvollzugsdienstes im Rahmen ihrer Dienstausübung sind von den Testpflichten nach den Absätzen 2, 3 und 5 mit der Maßgabe freigestellt, dass Ihnen Zutritt aufgrund einer durch ihren Dienstherrn ausgestellten Bescheinigung über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus zu gewähren ist, wenn die zugrunde liegende Testung nicht länger als 24 Stunden zurückliegt. Wird eine Bescheinigung des Dienstherrn nicht vorgelegt, wird ein Test von der Einrichtung vor-

genommen; in diesem Fall gelten Absatz 5 Satz 5 und 6 entsprechend. Bei der dienstlich veranlassten Begleitung dringender medizinischer Notfälle sowie bei sonstiger dienstlich veranlasster Eilbedürftigkeit ist der Zutritt ohne Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus zu gestatten.

(7) Alle Beschäftigten, einschließlich aller Ehrenamtlichen und Leiharbeitnehmer nach Absatz 5 Satz 1 müssen beim Kontakt mit den Bewohnerinnen und Bewohnern eine Maske des Standards FFP2 tragen.

### § 10

#### **Hochschulen, Berufsakademien und wissenschaftliche Forschungseinrichtungen; Staatliche Prüfungen, Ausbildungsgänge sowie Fortbildungen**

(1) Die Durchführung des Studien- und Lehrbetriebs der Universität des Saarlandes, der Hochschule für Technik und Wirtschaft, der Hochschule der Bildenden Künste und der Hochschule für Musik Saar in Präsenzform ist untersagt. Ausgenommen sind, unter der Maßgabe der Einhaltung von Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des RKI und der Berücksichtigung der aktuellen Pandemiepläne der jeweiligen Hochschule, insbesondere Labortätigkeiten, Praktika, praktische und künstlerische Ausbildungstätigkeiten und Prüfungen. Nähere Bestimmungen zur Anpassung von Lehre, Studium und Prüfungen können von der für die jeweilige Hochschule zuständigen Aufsichtsbehörde erlassen werden.

(2) Die Hochschulen können im jeweiligen Einzelfall im Einvernehmen mit den betroffenen Studierenden entscheiden, ob sie mündliche Prüfungen per Videokonferenz durchführen. Hierfür können auch die gängigen kommerziellen Systeme genutzt werden, wobei die Sicherheit sowie die Identitätsfeststellung zu gewährleisten sind.

(3) Die Prüfungsämter sind angehalten, die Bearbeitungszeiten laufender Qualifizierungsarbeiten, insbesondere Hausarbeiten, Bachelor-, Master- und Staatsexamensarbeiten, entsprechend anzupassen.

(4) Absatz 1 gilt entsprechend für im Saarland staatlich anerkannte Hochschulen in freier Trägerschaft, für staatlich anerkannte Berufsakademien und für wissenschaftliche Forschungseinrichtungen im Saarland.

(5) Staatliche Prüfungen bleiben von dieser Verordnung unberührt und können unter Beachtung der im Einzelfall erforderlichen Infektionsschutzmaßnahmen durchgeführt werden. Dasselbe gilt für Präsenzveranstaltungen im Rahmen staatlicher Ausbildungsgänge und Fortbildungen. Die näheren Bestimmungen trifft die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde.

(6) Eignungs- und Kenntnisprüfungen sowie Studierfähigkeitstests in den Bereichen Medizin, Pharmazie und Psychotherapie können unter Beachtung der erforderlichen Infektionsschutzmaßnahmen durchgeführt werden.

### § 11

#### **Straftaten und Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Ge- oder Verboten des § 2 Absatz 2, 3 und 4 sowie der §§ 4 bis 10 oder des § 13 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 73 Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu fünfundsiebzehntausend Euro geahndet werden.

(3) Eine Strafbarkeit, insbesondere nach den §§ 74, 75 des Infektionsschutzgesetzes, bleibt unberührt.

### § 12

#### **Zuständige Behörden**

(1) Zuständig für die Ausführung und Durchsetzung dieser Verordnung sind die Ortspolizeibehörden. Zuständige Verwaltungsbehörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dieser Verordnung sind die Gemeindeverbände. Die Ortspolizeibehörden und die Vollzugspolizei werden ermächtigt, bei Verstößen gegen die bußgeldbewehrten Vorschriften des § 2 Absatz 2 Verwarnungen zu erteilen und Verwarnungsgelder in Höhe von 50 Euro zu erheben.

(2) Die Vollzugspolizei leistet Amts- und Vollzugshilfe; die polizeilichen Gefahrenabwehraufgaben nach dem Saarländischen Polizeigesetz bleiben unberührt und bestehen weiterhin fort.

### § 13

#### **Sonderregelung für Gebiete mit besonderem Infektionsgeschehen**

(1) Übersteigt die Anzahl der Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen pro 100 000 Einwohner in einem Landkreis oder im Regionalverband Saarbrücken an drei aufeinanderfolgenden Tagen den Wert von 200 (Sieben-Tages-Inzidenz), ist es in dem jeweiligen Landkreis oder dem Regionalverband den Einwohnerinnen und Einwohnern untersagt, sich aus einem Umkreis von mehr als 15 Kilometern der Wohnanschrift oder der Anschrift des gewöhnlichen Aufenthaltes für tagestouristische Ausflüge hinauszubegeben.

(2) Die in den Landkreisen oder dem Regionalverband Saarbrücken auftretenden Inzidenzen werden zur Bestimmung des nach Absatz 1 Satz 1 maßgeblichen Schwellenwertes täglich von den Gesundheitsämtern an das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie gemeldet. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie stellt die Überschreitung des Grenzwertes nach Absatz 1 Satz 1 fest und macht dies im Amtsblatt des Saarlandes bekannt. Die Einschränkung nach Absatz 1 Satz 1 tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie kann von der Feststellung und Bekanntmachung mit den Folgen des Absatzes 1 absehen, wenn die Überschreitung der oben genannten Sieben-Tages-Inzidenz auf einem lokalisier-

ten und klar eingrenzbar Infektionsgeschehen, insbesondere in einzelnen Betreuungs- oder Pflegeeinrichtungen, Gemeinschaftsunterkünften oder Betrieben, beruht, die Infektionsketten bekannt sind und weitergehende Beschränkungen für den Landkreis oder den Regionalverband Saarbrücken oder deren Teilgebiete aus Gründen des Infektionsschutzes nicht geboten sind.

(3) Wird der Grenzwert von 200 Neuinfektionen pro 100 000 Einwohner für einen Zeitraum von fünf aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten, stellt das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie dies fest und macht es im Amtsblatt bekannt. Die Einschränkung nach Absatz 1 Satz 1 tritt am Tag nach der Bekanntmachung außer Kraft.

### § 14

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt einen Tag, nachdem die Landesregierung festgestellt hat, dass zuvor in einem Ablauf von drei aufeinanderfolgenden Tagen die Anzahl der Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen pro 100 000 Einwohner (Sieben-Tages-Inzidenz) die Grenze von 100 landesweit übersteigt und die Bewertung der epidemiologischen Situation nach Maßgabe des § 2 des Saarländischen Covid-19-Maßnahmengesetzes die Maßnahmen nach dieser Verordnung gebietet, in Kraft. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie macht den Tag des Inkrafttretens im Amtsblatt des Saarlandes bekannt.

(2) Spätestens mit dem Inkrafttreten nach Absatz 1 treten gleichzeitig die Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 25. März 2021 (Amtsbl. I S. 744, 747), die Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 25. März 2021 (Amtsbl. I S. 798, 801) sowie die Verordnung nach Artikel 1 Absatz 2 außer Kraft.

(3) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 18. April 2021 außer Kraft.

### (3)

#### Verordnung zum Schulbetrieb und zum Betrieb sonstiger Bildungseinrichtungen sowie zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen während der Corona-Pandemie

### Kapitel I

#### Schulbetrieb und Betrieb von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und heilpädagogischen Tagesstätten während der Corona-Pandemie

### § 1

#### Schulbetrieb während der Corona-Pandemie

(1) Der Schulbetrieb an den allgemeinbildenden und beruflichen Schulen findet gemäß den Vorgaben des

Ministeriums für Bildung und Kultur statt. Dies gilt auch im gebundenen und freiwilligen Ganztags.

(2) Zur Gewährleistung des Schulbetriebs sind alle Schulen verpflichtet, die Vorgaben des „Musterhygieneplans Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen“ vom 7. August 2020 in der jeweils geltenden Fassung ([https://corona.saarland.de/DE/service/downloads/documents/hygienekonzepte/dld\\_hygienemaßnahmen-schule-2020-07-03.pdf](https://corona.saarland.de/DE/service/downloads/documents/hygienekonzepte/dld_hygienemaßnahmen-schule-2020-07-03.pdf)) einzuhalten. Dieser ergänzt den gemäß § 36 des Infektionsschutzgesetzes von der jeweiligen Schule zu erstellenden Hygieneplan um weitere Vorgaben zur Pandemiebekämpfung.

Die in dieser Verordnung getroffenen Regelungen und die Vorgabe des „Musterhygieneplans Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen“ gehen der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 21. Januar 2021 (BAnz AT 22.01.2021 V1) im Schulbereich (§§ 1 bis 1 b) vor als abweichende Regelungen im Sinne des § 1 Absatz 2 SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung, beziehungsweise konkretisieren die Umsetzung der in der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung getroffenen Vorgaben für den Schulbereich.

(3) Die Schülerinnen und Schüler, die nach näherer Maßgabe des Ministeriums für Bildung und Kultur als vulnerabel zu betrachten sind oder mit als vulnerabel zu betrachtenden Personen in einem Haushalt leben, werden auf Wunsch und nach Vorlage des entsprechenden ärztlichen Attests vom Präsenzunterricht befreit. Die Befreiung gilt nicht für die Teilnahme an schriftlichen und mündlichen Prüfungen sowie für die Durchführung von Leistungsnachweisen. Insoweit sind für diese Personen jeweils besondere Schutzmaßnahmen zu treffen.

(4) Für Schülerinnen und Schüler nach Absatz 3 und Schülerinnen und Schüler, die aus Infektionsschutzgründen aufgrund einer entsprechenden Quarantäneanordnung nicht am Präsenzunterricht teilnehmen, erfolgt die Beschulung im „Lernen von zu Hause“.

(5) Sofern der reguläre Unterricht wegen der in Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 genannten Vorgaben nicht im vorgesehenen Umfang als Präsenzunterricht stattfindet, erfüllt die Schule ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag durch ein pädagogisches Angebot im „Lernen von zu Hause“.

(6) Acht Tage nach Inkrafttreten dieser Verordnung, nicht jedoch vor dem 19. April 2021, ist an der Schule tätigen Personen sowie Schülerinnen und Schülern, mit Ausnahme der Schülerinnen und Schüler der Grundschulen und der Förderschulen, der Zutritt zum Schulgelände und die Teilnahme am Präsenzsulbetrieb nur gestattet, wenn sie sich wöchentlich im Umfang der an der Schule hierzu bereitgestellten Kapazitäten bis zu zweimal wöchentlich an einer Testung auf das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus teilnehmen oder in demselben Umfang anderweitig einen Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus im Sinne des § 5a der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie. Das

Zutrittsverbot besteht, soweit der Testung im Ausnahmefall keine zwingenden Gründe entgegenstehen. Dies ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen. Anderen Personen, die sich nicht nur sehr kurzfristig oder ohne Kontakt zu den der Schule angehörigen Personen auf dem Schulgelände aufhalten, wie beispielsweise zum Gespräch in die Schule gebetene Erziehungsberechtigte, ist der Zutritt zum Schulgelände nur erlaubt, wenn sie einen tagesaktuellen Nachweis über das Fehlen einer Infektion mindestens basierend auf einem Antigen-Schnelltest vorlegen (§ 5a VO-CP) oder einen solchen Test bei Zutritt durchführen. Über die Zutrittsverbote sind im Eingangsbereich des Geländes der Schule entsprechende Hinweise anzubringen.

(7) Schülerinnen und Schüler, gegebenenfalls vertreten durch ihre Personensorgeberechtigten, können sich, soweit auf sie die Regelungen zu den Zutrittsbeschränkungen nach Absatz 6 Anwendung finden, von der Teilnahme an der Präsenzbeschulung schriftlich abmelden. Die Möglichkeit der Abmeldung bezieht sich nicht auf nach den schulrechtlichen Vorgaben in schulischer Präsenz zu erbringende Leistungsnachweisen; das Nähere regelt das Ministerium für Bildung und Kultur.

(8) Die Schulpflicht der Schülerinnen und Schüler besteht auch in den Fällen der Absätze 3 bis 7 fort. Sie wird in den Fällen des Absatzes 3 bis 5 und im Falle einer Abmeldung nach Absatz 7 durch die Wahrnehmung des pädagogischen Angebots und dem Nachkommen der damit verbundenen Verpflichtungen im „Lernen von zu Hause“ erfüllt.

### § 1a

#### Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes

(1) Im Präsenzangebot der Schule besteht für alle Schülerinnen und Schüler – auch für die Schülerinnen und Schüler der Grundschule – sowie für Lehrkräfte und das sonstige pädagogische Personal der Schule für den gesamten schulischen Betrieb in den Klassen-, Unterrichts- und Betreuungsräumen im Vor- und Nachmittagsbereich eine grundsätzliche Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes in Form einer medizinischen Gesichtsmaske (OP-Maske). Statt eines solchen Mund-Nasen-Schutzes können auch Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder höherer Standards (ohne Ausatemventil) getragen werden.

(2) Auch für Schülerinnen und Schüler mit Unterstützungsbedarf im Bereich geistige Entwicklung ist das Tragen eines solchen Mund-Nasen-Schutzes verpflichtend, soweit die Schülerinnen und Schülern dies können. Bei Schülerinnen und Schülern mit Unterstützungsbedarf Hören kommen als Schutzmaßnahme alternativ ausnahmsweise Visiere oder durchsichtige Masken anstelle eines Mund-Nasen-Schutzes infrage.

(3) Die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes gilt, soweit dem im Einzelfall keine medizinischen Gründe entgegenstehen. Dies ist in geeigneter Weise, in der Regel durch ein ärztliches Attest, glaubhaft zu machen.

(4) Darüber hinaus entscheiden die Lehrkräfte, inwiefern unter Berücksichtigung pädagogisch-didaktischer

Gründe und der Verstärkung anderer Schutzmaßnahmen eine situationsbezogene kurzzeitige Ausnahme von der Pflicht zum Tragen des Mund-Nasen-Schutzes gewährt werden kann. In diesem Sinne sind den Schülerinnen und Schülern während des Ablegens des schriftlichen Teils der Abschlussprüfungen kurzzeitige individuelle Tragepausen zu ermöglichen; das Nähere zum Infektionsschutz bei der Durchführung der Abschlussprüfungen regelt das Ministerium für Bildung und Kultur.

(5) Die Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes gilt auch auf dem freien Schulgelände beziehungsweise auf dem Schulhof, soweit der Mindestabstand von eineinhalb Metern nicht eingehalten wird.

(6) Nähere Einzelheiten regelt der „Musterhygieneplan Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen“.

### § 1b

#### Regelung für den Schulbetrieb vom 6. bis 18. April 2021

(1) Der Präsenzsulbetrieb bleibt in der Zeit vom 6. bis 18. April 2021 eingeschränkt. Die Schulpflicht bleibt für alle Schülerinnen und Schüler unberührt; für den Präsenzunterricht an der Schule besteht Präsenzpflicht. Die Schülerinnen und Schüler aller Schulformen werden, soweit der Präsenzsulbetrieb teilweise ausgesetzt bleibt, im „Lernen von zu Hause“ beschult.

(2) Für die Schülerinnen und Schüler, die sich im zweiten Halbjahr der gymnasialen Oberstufe an Gemeinschaftsschulen und Gymnasien befinden, findet schulischer Präsenzunterricht statt. Gleiches gilt für die entsprechende Jahrgangsstufe an beruflichen Schulen, wobei die Beschulung standortabhängig auch im Wechselmodell erfolgen kann.

(3) Die Schülerinnen und Schüler der Abschlussklassen in den Fachoberschulen, den Fachschulen, der Berufsfachschulen, der höheren Berufsfachschulen und der Berufsschulen werden im Wechsel zwischen schulischem Präsenzunterricht und der Beschulung im „Lernen von zu Hause“ beschult.

(4) In den Grundschulen, Förderschulen und in den Klassenstufen 5 bis 10 der Gymnasien und den Klassenstufen 5 bis 11 der Gemeinschaftsschulen erfolgt die Beschulung im Wechsel zwischen schulischem Präsenzunterricht und der Beschulung im „Lernen von zu Hause“. Die weiteren Vorgaben trifft das Ministerium für Bildung und Kultur.

(5) Die an den weiterführenden Schulen vorgesehenen Abschlussprüfungen werden in Präsenzform durchgeführt. Die weiteren Vorgaben trifft das Ministerium für Bildung und Kultur.

(6) Bis einschließlich der Klassenstufe 6 der allgemeinbildenden Schulen wird an der Schule im Vormittagsbereich ein angepasstes pädagogisches Angebot vorgehalten für Schülerinnen und Schüler, die während der Phase des „Lernens von zu Hause“ eine entsprechende Betreuung benötigen, die keinen geeigneten häuslichen

Arbeitsplatz haben oder für die die häusliche Lernsituation nicht ausreichend förderlich ist. Bei Bedarf wird am Nachmittag ein Angebot im Rahmen des freiwilligen und gebundenen Ganztags gewährleistet. Ab der Klassenstufe 7 der weiterführenden Schulen wird bei Bedarf ein schulischer Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt für Schülerinnen und Schüler, die keinen geeigneten häuslichen Arbeitsplatz haben; ein angepasstes pädagogisches Angebot kommt auch in Betracht für Schülerinnen und Schüler, für die die häusliche Lernsituation nicht ausreichend förderlich ist.

(7) § 1 Absatz 2 betreffend den Musterhygieneplan Schulen und § 1a finden auch auf das in Absatz 6 dargestellte Angebot Anwendung. Gleiches gilt für Ferienbetreuungsangebote, die an den Schulen nach den näheren Vorgaben des Ministeriums für Bildung und Kultur für Kinder, deren häusliche Betreuung nicht gewährleistet ist oder für die die Teilnahme von der Schule empfohlen wird, am 6. und 7. April stattfinden.

(8) Die Dienstpflicht der Lehrkräfte gilt fort. Über die Art und Weise der Erfüllung entscheidet die Schulleitung nach den besonderen standortbezogen organisatorischen Gegebenheiten.

## § 2

### Kindertageseinrichtungen, Kindergrößtagespflegestellen und heilpädagogische Tagesstätten

Beim Betrieb der nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) erlaubnispflichtigen Kindertageseinrichtungen und der nach § 43 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) erlaubnispflichtigen Kindergrößtagespflegestellen und der heilpädagogischen Tagesstätten sind die „Empfehlungen des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zum Infektionsschutz in Kindertageseinrichtungen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen“ in der jeweils geltenden Fassung (<https://www.saarland.de/msgff/DE/portale/landesjugendamt/service/formular/ja/downloads.html>) zu berücksichtigen. Der gemäß § 36 des Infektionsschutzgesetzes erstellte Hygieneplan ist um weitere Hygienevorschriften gemäß den oben genannten Empfehlungen zu ergänzen.

## § 3

### Vorbereitung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler auf die Abschlussprüfungen

(1) Einrichtungen, die Maßnahmen zur Vorbereitung auf die Prüfungen zum Erwerb des Hauptschulabschlusses oder des mittleren Bildungsabschlusses im allgemeinbildenden Bereich für Nichtschülerinnen und Nichtschüler anbieten, können diesen Betrieb aufnehmen, wenn sie dabei die Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes, wie sie für den Schulbereich gelten, erfüllen; § 1 Absatz 2 und § 1a gelten entsprechend.

(2) § 1b ist entsprechend anwendbar.

## Kapitel 2 Pflegesschulen und Schulen für Gesundheitsfachberufe

### § 4

#### Präsenzunterricht

(1) Der Präsenzunterricht in den Klassen der Pflegeschule und Schulen für Gesundheitsfachberufe im Saarland kann unter Einhaltung der einschlägigen Hygieneregeln und Empfehlungen des Robert Koch-Instituts sowie unter Berücksichtigung der Hygienepläne der jeweiligen Schule stattfinden, wenn er für die Abschlussklassen des letzten Ausbildungsjahres angeboten wird oder soweit er für die Vermittlung der Ausbildungsinhalte oder Prüfungsleistungen zwingend erforderlich ist. Die Präventionsmaßnahmen in Schulen während der COVID-19-Pandemie des Robert Koch-Instituts, die unter der Adresse [www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Praevention-Schulen.html](http://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Praevention-Schulen.html) veröffentlicht sind, sind in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

Die Regelungen zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes nach § 1a Absatz 1 bis 5 gelten entsprechend.

Soweit baulich oder schulorganisatorisch möglich, ist im Schulgebäude sowie auf dem Schulgelände der Mindestabstand von eineinhalb Metern zwischen Personen einzuhalten. Hierzu sind durch die Schulleitung organisatorische Maßnahmen zu treffen, insbesondere die Markierung von Wegführungen für eine geordnete Zuführung sowie die versetzte Planung der Anfangs-, End- und Pausenzeiten.

(2) Die Ausbildungsinhalte des theoretischen Unterrichts sollen im häuslichen Umfeld erlernt werden; der Träger der praktischen Ausbildung hat nach Absprache mit der Schule die oder den Auszubildenden für diese Zeit freizustellen.

(3) Die Verordnung zur Sicherung der Ausbildungen in den Gesundheitsfachberufen während einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 10. Juni 2020 (BANz AT 12.06.2020 V1) gilt für die Ausbildung und Prüfung in der Krankenpflegehilfe nach der Verordnung zur Durchführung der Ausbildung und Prüfung in der Krankenpflegehilfe vom 1. Juli 2004 (Amtsbl. S. 1418), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. März 2017 (Amtsbl. I S. 476), in Verbindung mit § 59 Absatz 2 Satz 1 des Pflegeassistenzgesetzes vom 24. Juni 2020 (Amtsbl. I S. 529) sowie für die Ausbildung in der Altenpflegehilfe nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Altenpflegehilfeberuf vom 9. September 2003 (Amtsbl. S. 2518), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 24. November 2015 (Amtsbl. I S. 894), in Verbindung mit § 59 Absatz 1 Satz 1 des Pflegeassistenzgesetzes entsprechend.

## § 5

### Prüfungsverfahren

(1) In Pflege- und Gesundheitsfachberufen ist die Durchführung von gesetzlich vorgeschriebenen mündlichen und schriftlichen Prüfungen unter Einhaltung

der infektionsschutzrechtlichen Maßgaben grundsätzlich zulässig.

(2) Praktische Prüfungen können unter Einhaltung der infektionsschutzrechtlichen Maßgaben durchgeführt werden. Gegenüber dem Landesamt für Soziales – Zentralstelle für Gesundheitsberufe – ist anzuzeigen, wenn die praktische Prüfung auf Grundlage der einschlägigen berufsrechtlichen Regelungen als Simulationsprüfung durchgeführt wird.

## § 6

### Durchführung von Weiterbildungen

Die Regelungen der §§ 4 und 5 gelten für Weiterbildungen auf Grundlage des Gesetzes über die Weiterbildung in den Gesundheits- und Altenpflegefachberufen und die Ausübung des Berufs der Hebamme und des Entbindungspflegers vom 25. November 1998 (Amtsbl. 1999 S. 142), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. November 2015 (Amtsbl. I S. 878), in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

## Kapitel 3

### Öffentliche und private Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich

## § 7

### Außerschulische Bildungsveranstaltungen

(1) Der Unterricht an außerschulischen Bildungseinrichtungen im privaten und öffentlichen Bereich ist in Präsenzform untersagt. Satz 1 gilt entsprechend für die Durchführung außerschulischer Bildungsveranstaltungen. Von dieser Regelung ausgenommen sind folgende Bildungsmaßnahmen, sofern diese unter Einhaltung von Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts sowie in Anlehnung an den „Musterhygieneplan Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen“ durchgeführt werden können:

1. die berufliche Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie die Integrationskurse und die Ausbildung von Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitätern nach der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung von Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitätern vom 7. Juli 1995 (Amtsbl. S. 823), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 24. November 2015 (Amtsbl. I S. 894), in der jeweils geltenden Fassung sowie die damit zusammenhängenden Prüfungen;
2. ab dem 12. April 2021 die nicht unter Nummer 1 aufgeführten Bildungsangebote der Einrichtungen der allgemeinen Weiterbildung unter der Bedingung der Vorlage eines negativen SARS-CoV-2-Tests der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Maßgabe des § 5a der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (VO-CP).

(2) Des Weiteren sind außerschulische Bildungsveranstaltungen, die der Durchführung von Maßnahmen zur Verhütung übertragbarer Krankheiten, beispielsweise

von Corona-Infektionen, zu dienen bestimmt sind, in Präsenzform zulässig. Hierzu zählen insbesondere Schulungen von Personal in Impfzentren, mobilen Impfteams, Corona-Testzentren sowie Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, in denen medizinische Untersuchungen, Präventionsmaßnahmen oder ambulante Behandlungen durchgeführt werden, die im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verhütung von SARS-CoV-2-Infektionen sowie dessen Verbreitung erfolgen.

(3) Der Betrieb von Fahrschulen, Fahrlehrerausbildungsstätten und sonstigen im fahrerischen Bereich tätigen Bildungseinrichtungen in Präsenzform (theoretischer und praktischer Fahrschulunterricht) ist nur nach Maßgabe eines negativen SARS-CoV-2-Tests nach § 5a Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (VO-CP) gestattet. Es gelten das Abstandsgebot nach § 1 Absatz 1 Satz 2 sowie die Pflicht, eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines höheren Standards zu tragen. Während des praktischen Unterrichts gilt das Erfordernis des Mindestabstandes nicht, sofern dieses nicht eingehalten werden kann. Es dürfen sich nur die Fahrschülerin oder der Fahrschüler und die Fahrlehrerin oder der Fahrlehrer sowie während der Fahrprüfung zusätzlich die Prüfungspersonen im Fahrzeug aufhalten. In Fällen einer Ausbildung eines Fahrlehreranwärters oder einer Fahrlehreranwärtlerin ist deren zusätzliche Mitnahme während einer Ausbildungsfahrt zulässig. Die Sätze 1 bis 4 gelten für die Angebote von Flugschulen entsprechend. Erste-Hilfe-Kurse der anerkannten Stellen nach § 68 der Fahrerlaubnisverordnung sind in Präsenzform zulässig, wenn diese unter Einhaltung von Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts sowie in Anlehnung an den „Musterhygieneplan Saarland zum Infektionsschutz in Schulen“ über ein ausreichendes Hygienekonzept verfügen. Erste-Hilfe-Kurse anderer Anbieter können zugelassen werden, wenn diese unter Einhaltung von Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts sowie in Anlehnung an den „Musterhygieneplan Saarland zum Infektionsschutz in Schulen“ über ein ausreichendes Hygienekonzept verfügen.

(4) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 und 2 ist der Betrieb von im Bereich der Jagd und Fischerei tätigen Bildungseinrichtungen in Präsenzform nur nach Maßgabe eines negativen SARS-CoV-2-Tests nach § 5a Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (VO-CP) und unter Einhaltung von Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts sowie in Anlehnung an den „Musterhygieneplan Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen“ zulässig, sofern ein dringendes öffentliches Interesse besteht.

(5) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 und 2 ist der Betrieb von Hundeschulen unter Einhaltung von Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts außerhalb geschlossener Räume zulässig, sofern die maximale Teilnehmerzahl von 10 Personen nicht überschritten wird. Ein angemessenes Schutz-

und Hygienekonzept ist der zuständigen Ortspolizeibehörde vorzulegen.

### § 8

#### Saarländische Verwaltungsschule

(1) Die Saarländische Verwaltungsschule kann in ihren Räumlichkeiten Präsenzunterricht zur Prüfungsvorbereitung für die Ausbildungslehrgänge, deren Zwischen- und Abschlussprüfung im Jahre 2021 terminiert ist, unter Beachtung der geltenden Hygiene- und Schutzmaßnahmen im unbedingt notwendigen Umfang durchführen.

(2) Mündliche, praktische und schriftliche Prüfungen können unter Beachtung der geltenden Hygiene- und Schutzmaßnahmen durchgeführt werden.

## Kapitel 4

### § 9

#### Dienstleister, die Eingliederungen in Arbeit erbringen

(1) Dienstleister, die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) oder Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) umsetzen, dürfen ihren Betrieb bei Sicherstellung der Maßgaben der §§ 1 und 2 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie und unter der Einhaltung von Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts fortführen.

(2) Bei allen Präsenzveranstaltungen ist insbesondere zu beachten, dass

1. die Gruppengröße in Abhängigkeit der verfügbaren Räumlichkeiten und unter Einhaltung des Mindestabstandes nach der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie zu wählen ist und
2. im Übrigen bei Unterrichtsveranstaltungen die besonderen Schutz- und Hygienevorkehrungen in Anlehnung an den „Musterhygieneplan Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen“ insbesondere im Hinblick auf die Regelungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) sowie zur Raumhygiene eingehalten werden müssen.

## Kapitel 5

### § 10

#### Musik-, Kunst- und Schauspielschulen

(1) Der Unterricht in Präsenzform ist als Einzelunterricht oder, unter der Bedingung der Vorlage eines negativen SARS-CoV-2-Tests nach Maßgabe des § 5a der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (VO-CP) der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, in Gruppen von bis zu 10 Personen an öffentlichen und privaten künstlerischen Schulen unter Einhaltung von Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des Ro-

bert Koch-Instituts sowie in Anlehnung an den „Musterhygieneplan Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen“ zulässig.

(2) Eine private künstlerische Schule im Sinne des Absatzes 1 liegt vor, wenn eine künstlerische Schule von der zuständigen Landesbehörde als allgemeine Bildungseinrichtung nach § 4 Nummer 21a UStG anerkannt wurde. Einrichtungen, die der reinen Freizeitgestaltung dienen, sind davon nicht erfasst; an diesen ist der Unterricht in Präsenzform weiterhin untersagt.

(3) Der Gesangsunterricht und der Unterricht in Blasinstrumenten in Präsenzform bleiben untersagt.

(4) Zulässig sind zudem geeignete, kontaktfreie Angebote zur kulturellen Betätigung in Gruppen im Außenbereich durch darauf ausgerichtete Einrichtungen, wobei dabei die Nutzung von Blasinstrumenten und die Ausübung von Gesang nicht zulässig sind.

## Kapitel 6

### § 11

#### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Ge- oder Verboten der §§ 5 bis 10 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 73 Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

(3) Eine Strafbarkeit, insbesondere nach den §§ 74, 75 des Infektionsschutzgesetzes, bleibt unberührt.

(4) Zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dieser Verordnung sind die Gemeindeverbände.

### § 12

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt einen Tag, nachdem die Landesregierung festgestellt hat, dass zuvor in einem Ablauf von drei aufeinanderfolgenden Tagen die Anzahl der Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen pro 100 000 Einwohner (Sieben-Tages-Inzidenz) die Grenze von 100 landesweit übersteigt und die Bewertung der epidemiologischen Situation nach Maßgabe des § 2 des Saarländischen Covid-19-Maßnahmengesetzes die Maßnahmen nach dieser Verordnung gebietet, in Kraft. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie macht den Tag des Inkrafttretens im Amtsblatt des Saarlandes bekannt.

(2) Spätestens mit dem Inkrafttreten nach Absatz 1 treten gleichzeitig die Verordnung zum Schulbetrieb und den Betrieb sonstiger Bildungseinrichtungen sowie zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen vom 25. März 2021 (Amtsbl. I S. 744, 754), die Verordnung zum Schulbetrieb und den Betrieb sonstiger Bildungs-



869 40

Amtsblatt des Saarlandes

Teil I vom 3. April 2021

einrichtungen sowie zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen vom 25. März 2021 (Amtsbl. I S. 798, 809) sowie die Verordnung nach Artikel 1 Absatz 3 außer Kraft.

(3) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 18. April 2021 außer Kraft.

### Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den 2. April 2021

#### Die Regierung des Saarlandes:

##### Der Ministerpräsident

Hans

##### Die Ministerin für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr

In Vertretung  
Jost

##### Der Minister für Finanzen und Europa

##### Der Minister der Justiz

In Vertretung  
Bachmann

##### Der Minister für Inneres, Bauen und Sport

In Vertretung  
Bachmann

##### Die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Bachmann

##### Die Ministerin für Bildung und Kultur

In Vertretung  
Jost

##### Der Minister für Umwelt und Verbraucherschutz

Jost

### Stellenausschreibung

Bei der Gemeinde Wallerfangen (ca. 9.500 Einwohner, 10 Ortsteile) ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Vollzeitstelle als

#### Fachkraft für Kinder- und Jugendarbeit (m/w/d)

zu besetzen. Die Stelle ist grundsätzlich zunächst befristet für die Dauer von zwei Jahren zu besetzen. Eine dauerhafte Übernahme wird angestrebt. Die Möglichkeit einer unbefristeten Beschäftigung wird nicht ausgeschlossen.

Einstellungsvoraussetzung ist ein abgeschlossenes Studium der Sozialen Arbeit bzw. der Sozialen Arbeit und Pädagogik der Kindheit (Bachelor oder Master) mit staatlicher Anerkennung.

Gesucht wird eine engagierte, kreative und fachkompetente Person, die Freude an der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen hat.

**Zum Arbeitsgebiet zählen die Aufgaben entsprechend der Richtlinie über die Förderung von Personalkosten bei den Kommunen und zugelassenen freien Trägern zur Zusammenarbeit im Landkreis Saarlouis im Rahmen der Jugendhilfe „Saarlouiser Modell“, das Bestandteil des Arbeitsvertrages sein wird.**

**Schwerpunkte sollen in folgenden Tätigkeitsbereichen gesetzt werden:**

- offene Jugendarbeit mit Kindern und Jugendlichen, u.a. auch Streetworker-Tätigkeiten
- Aufbau und Durchführung von kommunalen Jugendtreffs in der Gemeinde
- fachliche Kooperation mit jugendpflegetreibenden Vereinen und kirchlichen Institutionen
- Konzeption und Durchführung von Freizeitmaßnahmen und sonstigen Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche

Erfahrungen und Kompetenzen in diesem Tätigkeitsbereich sind wünschenswert, jedoch keine Bedingung.

**Das Tätigkeitsfeld hat sich der tatsächlichen Entwicklung anzupassen und an den vorhandenen Bedürfnissen zu orientieren. Bedingung ist, die Arbeitszeit flexibel zu gestalten, um die Leistungen der Jugendhilfe an dem zeitlichen Bedarf ausgerichtet anbieten zu können, also in der Regel ab Nachmittags, außerhalb der üblichen Bürozeiten und am Wochenende.**

Daneben werden EDV-Kenntnisse (Microsoft Word, Grafikprogramm), die Fahrerlaubnis der Klasse 3 bzw. B und die Bereitschaft zur Benutzung des privaten Fahrzeugs zu Dienstfahrten vorausgesetzt.

Die Vergütung erfolgt bei Vorliegen der Voraussetzungen nach der Vergütungsgruppe S 11b des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst TVöD (Sozial- und Erziehungsdienst).

Die Gemeinde ist um die berufliche Förderung von Frauen und die Beseitigung von Unterrepräsentanzen bemüht. Frauen werden deshalb ausdrücklich gebeten, sich zu bewerben.

Aussagekräftige Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf, Zeugnisse, Angabe von Praktika, lückenloser Tätigkeitsnachweis, Kopie des Führerscheins, Erweitertes Führungszeugnis bzw. Angaben dazu usw.) sind schriftlich bis zum **21. Mai 2021** an die

**Gemeinde Wallerfangen, Personalamt,  
Fabrikplatz, 66798 Wallerfangen,**

zu richten.

Alternativ können Sie Ihre Bewerbung per E-Mail an [personalamt@wallerfangen.de](mailto:personalamt@wallerfangen.de) senden.

Im Zusammenhang mit einer Bewerbung entstehende Kosten können nicht erstattet werden. Es wird gebeten, die Bewerbungsunterlagen nicht in Bewerbungsmappen, Klarsichthüllen, Schnellheftern oder ähnlichem vorzulegen.

Mit der Bewerbung wird der weiteren internen Verarbeitung Ihrer Daten zu dienstlichen Zwecken gemäß der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) zugestimmt. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht.

Die Bewerbungsunterlagen werden nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens nicht zurückgesandt, sondern datenschutzkonform vernichtet.

Auskünfte erteilt Frau Hettinger, Tel. 06831/6809-24.

Der Bürgermeister  
Horst Trenz

Ende des amtlichen Teils

# Öffnungszeiten und Sprechstunden

## ■ Öffnungszeiten und Sprechstunden der Gemeindeverwaltung

### Termine im Rathaus Wallerfangen ab sofort nur nach Terminabsprache möglich

Das Rathaus der Gemeindeverwaltung sowie die Verwaltung des Wasserleitungszweckverbandes „Gau-Süd“, Wallerfangen, sind aufgrund der sich verschärfenden Corona-Pandemie ab sofort nur nach Terminabsprache für den Publikumsverkehr erreichbar.

Es wird gebeten, bei Anliegen auf telefonische oder digitale Kommunikation zurückzugreifen, um mit den SachbearbeiterInnen im Rathaus Kontakt aufzunehmen.

Die Bürgerinnen und Bürger werden gebeten, sich beim Pförtner am Rathauseingang anzumelden.

Im Rathaus ist das Tragen einer Schutzmaske Pflicht, ebenso das Desinfizieren der Hände.

Ich bitte um Verständnis angesichts der prekären Situation.

## ■ Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung und des Wasserleitungszweckverbandes „Gau-Süd“, Wallerfangen

	vormittags	nachmittags
Montag:	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr	geschlossen
Dienstag:	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr	13.30 Uhr bis 15.30 Uhr
Mittwoch:	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr	geschlossen
Donnerstag:	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr	13.30 Uhr bis 17.00 Uhr
Freitag:	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr	geschlossen.

Um vorherige Terminvereinbarung mit den jeweiligen Sachbearbeitern wird gebeten, um mit Blick auf die Corona-Schutzverordnung einen unkontrollierten Zutritt und Warteschlangen zu vermeiden. Der Zutritt ist für die BesucherInnen nur durch entsprechenden Mund-Nasen-Schutz gestattet. Die BesucherInnen werden gebeten, den gesetzlichen Mindestabstand von 1,50 Meter zu den MitarbeiterInnen bzw. Besuchern einzuhalten.

## ■ Standesamt

Das Standesamt Wallerfangen hat mit dem Standesamt Dillingen/Saar fusioniert und bildet einen einheitlichen Standesamtsbezirk mit der Bezeichnung „Standesamt Dillingen/Saar“.

Der Dienstsitz des „neuen“ Standesamtes befindet sich im Rathaus Dillingen/Saar, Merziger Str. 51, 66763 Dillingen/Saar, 1. Etage, Zimmer 1.17 und 1.18.

**Die Öffnungszeiten des Rathauses Dillingen erfahren Sie unter der Telefonnummer: 06831/709-0**

E-Mail: standesamt@dillingen-saar.de

Fax-Nr.: 06831/709-231

## ■ Historisches Museum Wallerfangen, Louisenstr. 3 (Adolphshöhe):

Öffnungszeiten: Freitag bis Sonntag von 15 bis 18 Uhr und bringen Sie einen Mund- und Nasenschutz mit!

Kontakt: Dr. Peter Winter, Tel: 06831/60212

www.verein-fuer-heimatforschung-wallerfangen.de

## ■ Öffnungszeiten Museum „Haus Saargau“ in Wallerfangen-Gisingen

Adresse: Zum Scheidberg 11, Gisingen, Tel. und Fax: 06837/912762

Öffnungszeiten: Mo, Di, Mi, Sonntag und Feiertag: 14.00-17.00 Uhr, Do und Fr: 10.00 Uhr-12.00 Uhr

## ■ Sprechstunden

### Bürgermeister:

Nach vorheriger Termin-Vereinbarung, Tel.: 06831/6809-21

### Behindertenbeauftragter der Gemeinde Wallerfangen:

Herr Oliver Bianchi, Eichenbornweg 39, Tel: 06831/9867786

### Förster

Der für den Gemeindewald Wallerfangen zuständige Revierförster Ralf Schmitt ist zur Zeit unter der

Telefon-Nr. 06835/508222, 0177-6683944, zur erreichen.

### Schiedsmann

Für den Ortsteil Wallerfangen: Herr Jens Kaeswurm,

Tel.: 06831/7643699.

## Denkmalbeauftragte für den Bereich Wallerfangen

Stefan Michelbacher, Tel: 0170-3213427, E-Mail: sjm111@t-online.de

Isabell Andruet, Tel: 0173/4953004, E-Mail: andruet@gmx.de

## Deutsche Rentenversicherung

Der zuständige Versichertenberater Herr Johannes Bodwing, ist zur Zeit nur unter der Telefon-Nr. 06831/46437 oder 0160/95141138 zu erreichen.

## ■ Rufnummern in der Gemeinde Wallerfangen

**Rathaus** ..... 06831/6809-0

Rathaus Fax-Nr. .... 06831/680950

E-Mail: ..... info@wallerfangen.de

Internet: ..... www.wallerfangen.de

## Wasserleitungszweckverband

Verwaltung ..... 06831/6809-0

Fax ..... 06831/6809-88

E-Mail: ..... info@wzvg.de

Bereitschaftsdienst ..... 0178/6112001

## Beigeordnete

Schirra Stefan ..... 06831/964597

Kiefer Wolfgang ..... 06831/64184

## Ortsvorsteher

Bedersdorf (Grasmück Lothar) ..... 06837/1873

Düren (Grundhefer Maria Luise) ..... 06837/829

Gisingen (Heffinger Ulrike) ..... 06837/7372

Ihn/Leidingen (Schmitt Wolfgang) ..... 06837/534

Ittersdorf (Rickert Heinz) ..... 06837/891

Kerlingen (Schmidt Werner) ..... 06837/7118

Rammelfangen (Harpers Gabriele) ..... 06837/74237

St. Barbara (Schirra Stefan) ..... 06831/964597

Wallerfangen (Harenz Julia) ..... 06831/7617047

## Jagdvorsteher der Jagdgenossenschaften in der Gemeinde Wallerfangen

**Leidingen/Bedersdorf:** Ursula Pieper, Bedersdorf, Tel: 06831/175810

**Kerlingen/Düren:** Werner Schmidt, Kerlingen, Jakobsstr. 23a, .....Tel: 06837/7118

**Gisingen:** Ulrike Heffinger, Gisingen, Zum Scheidberg 9a, .....Tel: 06837/7372

**Ihn:** Wolfgang Schmitt, Ihn, Rammelfanger Str. 9, .....Tel: 06837/534

**Ittersdorf:** Franz-Josef Schrecklinger, Ittersdorf, Zur Weisacht 4, .....Tel: 06837/74130

**Rammelfangen:** Thomas HANS, Rammelfangen, Landstr. 1 a, .....Tel: 06837/7080860

**Wallerfangen/St. Barbara:** Stefan Schirra, St. Barbara, Keltenstr. 4, . Tel: 06831/964597

## Schulen

Grundschule Wallerfangen ..... 06831/965199

Fax ..... 06831/643422

Grundschule Gisingen ..... 06837/91001

Fax ..... 06837/7080051

FGTS ..... 06837/7080050

Gemeinschaftsschule Am Limberg ..... 06831/964585

Fax ..... 06831/964594

Nachmittagsbetreuung Grundschule Wfg. .... 06831/643425

Kreismusikschule Wallerfangen ..... 06837/7968

## Kindergärten

Kindergarten Gisingen ..... 06837/1283

Kindergarten Ittersdorf ..... 06837/1356

Fax-Nr. .... 06837/901988

Kindergarten Wallerfangen ..... 06831/61128, 06831/643432

Fax ..... 06831/643017

## Sonstige Einrichtungen

Freibad Wallerfangen ..... 06831/60402

Campingplatz Wallerfangen ..... 06831/60591

Walderfingia Wallerfangen ..... 06831/60297

Sporthalle Scheidberg ..... 06837/1723

Heimathaus Wallerfangen ..... 06831/60282

Haus Saargau ..... 06837/912762

Krankenhaus Wallerfangen ..... 06831/9620

## Polizei

Polizei Saarlouis ..... 06831/9010

## Mitteilungen der Verwaltung

### Mitteilung des Eigenbetriebes Abwasserwerk der Gemeinde Wallerfangen

#### Öffentlicher Aufruf zur Anzeige von versiegelten Grundstücksflächen zur Ermittlung der gesplitteten Abwassergebühr für die Grundstückseigentümer des Ortsteils Wallerfangen

Wie schon mehrmals über die amtlichen Mitteilungsplattformen veröffentlicht wurde, hat das Abwasserwerk der Gemeinde Wallerfangen damit begonnen, die Bemessungsgrundlagen für die gesplittete Abwassergebühr zu erheben.

Den Grundstückseigentümern des Ortsteils Wallerfangen in den **Straßen der Buchstaben C - E** wurde daher ein Erhebungsbogen zugesandt. Unabhängig von der im Erhebungsbogen genannten Frist ergeht **gem. § 1 Abs. 3 der Vorschaltsetzung** zur künftigen Satzung über die Erhebung von Entwässerungsgebühren getrennt nach Niederschlags- und Schmutzwasser (gesplittete Abwassergebühr) der **öffentliche Aufruf**, innerhalb eines Monats der Auskunft- und Anzeigepflicht der v.g. Satzung nachzukommen.

Nach Ablauf dieser Frist, ist das Abwasserwerk der Gemeinde Wallerfangen berechtigt die Niederschlagswassergebühren anhand der Datenlage zu erheben bzw. zu schätzen.

Wir bitten daher um Einhaltung der Frist im eigenen Interesse. Wallerfangen, 12.04.2021

Der Werkleiter  
Horst Trenz

**Redaktionsschluss KW 16**

**Montag 20 Uhr**

**HALLMANN**

**Aktion 2 für 1**

DANIEL HECHTER PARIS  
Calvin Klein  
Ray-Ban  
etnia BARCELONA

Markenbrille  
+ 2. Brille im Paket  
**ab 159,-**

*als Sonnenbrille nur 25,- Aufpreis*

In all unseren Modellen:  
**Meister Glas**  
BRILLENGLAS AUS DEUTSCHLAND

\*Aktion gültig bis 31.05.2021. Nah-/Fernpaket: Beim Kauf einer Nah-/Fernbrille ab einem Gesamtwert von 159,- (Fassung & Brillengläser) erhalten Sie im Paket eine Vienna Design Fassung im Wert von 49,- mit Nah-/Ferngläsern im Wert von 59,- inklusive. Ihre zweite Nah-/Fernbrille für im Paket nur in der Sehkraft der ersten Brille und zusammen mit dieser abgegeben. Aktion 2 für 1 auch als Gleitsicht ab 299,- erhältlich. Optik Hallmann GmbH, Große Str. 27, 24937 Flensburg

Saarlouis, Deutsche Straße 8, neben dem Kino  
☎ 06831/50 14 548 • [optik-hallmann.de](http://optik-hallmann.de)

Lieber zweifache Freude. **Lieber HALLMANN.**

### Mitteilung an die Verwaltung

Herrn Bürgermeister der Gemeinde Wallerfangen, Rathaus, 66798 Wallerfangen

Ich habe am .....folgendes festgestellt:

- Kinderspielplatz verunreinigt / Spielgeräte beschädigt
- Schutt / Unratablagerung
- Fahrbahndecke beschädigt
- Hydrant / Kanaldeckel / Gully schadhaf
- Verkehrsschild beschädigt
- Bäume, Hecken und Sträucher behindern die Übersicht
- Straßenbaustelle nicht gesichert

Sonstige Anregungen: \_\_\_\_\_

Kurze Ortsangabe: \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_

Wohnort, Straße: \_\_\_\_\_

### Bei Erledigung von Bauhofarbeiten bitte direkt den Bauhofleiter kontaktieren

Um eine Arbeitserleichterung für das Bauamt zu schaffen, bitte ich alle Bürgerinnen und Bürger bei der Erledigung von Arbeiten, die in den Aufgabenbereich des Bauhofes fallen, zukünftig direkt den Bauhof zu kontaktieren. Den Bauhof erreichen Sie während den Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung unter der Telefon-Nr.: **0 68 31 / 64 31 572.**

Sicherheit und Ordnung

# Drei-Stufen-Plan Saarland Modell

## Ampel ROT

### DROHENDE ÜBERLASTUNG DES GESUNDHEITSSYSTEMS

Rücknahme der  
Öffnungsschritte und  
konsequenter Lockdown

## Ampel GELB

### GESTEIGERTES INFEKTIONSGESCHEHEN

Bei einer Incidenz von über 100 für drei Tage wird die Testpflicht auf alle geöffneten Bereiche ausgeweitet (Einzelhandel, alle körpernahen Dienstleistungen, etc.) Ausnahmen davon wird es lediglich für Geschäfte geben, die schwerpunktmäßig Waren der Grundversorgung verkaufen, wie Lebensmittel. Dies gilt ebenso für medizinisch indizierte Behandlungen.

## Ampel GRÜN

### STABILES INFEKTIONSGESCHEHEN

#### OHNE Testpflicht:

Einzelhandel, körpernahe Dienstleistungen, bei denen eine Maske getragen werden kann, kontaktfreier Außen-Sport

#### MIT Testpflicht:

Außengastronomie (von aktuellen Kontaktbeschränkungen abweichend), private Zusammenkünfte und Veranstaltungen bis max. 10 Personen (beides zwingend im Außenbereich), Kontaktsport im Außen- und kontaktfrei im Innenbereich, Theater, Kino, Konzerthäuser



Saarland  
Modell  
Impfen · Testen · Öffnen

Landesregierung  
**SAARLAND**



**LINUS WITTICH**  
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

**Hinweis:** Corona-Krise

Für den Fall, dass Ihr Mitteilungsblatt wegen des **Corona-Virus** nicht oder nur **eingeschränkt** hergestellt oder verteilt werden kann, haben wir alle Inhalte online freigeschaltet.

**Nutzen Sie die Möglichkeit unter:** [ol.wittich.de](http://ol.wittich.de)

## Termine Corona-Schnelltestzentrum Wallerfangen

Aufgrund des erhöhten Infektionsgeschehen und der damit verbundenen Vorlage eines negativen Testes in einigen Bereichen des täglichen Lebens, hat die Gemeinde Wallerfangen Ihre Testzeiten ab der 15 KW erweitert:

Ort: Festhalle Walderfingia, Bungertstr. 34 in 66798 Wallerfangen  
 Zeiten: Dienstag, den 13. April 2021 von 16:00 - 19:00 Uhr  
 Freitag, den 16. April 2021 von 15:00 - 20:00 Uhr  
 Samstag, den 17. April 2021 von 09:00 - 13:00 Uhr

Terminbuchungen sind über folgenden Link möglich: [www.saarland-schnelltest.de](http://www.saarland-schnelltest.de)

Zur Durchführung der Testung wird um Vorlage eines gültigen **Personalausweises und der Krankenkassenskarte** gebeten.

**Zusätzlich zu dem kommunalen Testzentrum der Gemeinde Wallerfangen, können die Bürger weitere Schnelltestangebote nach telefonischer Terminvereinbarung in Anspruch nehmen:**

**Park-Apotheke Wallerfangen, Hauptstraße 34, Telefon: 06831/4870848**

**Praxis Dr. Kulas, Moselstraße 4, Ittersdorf, Telefon: 06837/74144**

Zur Durchführung der Testung wird ebenfalls um Vorlage eines gültigen **Personalausweises und der Krankenkassenskarte** gebeten.

Weitere wohnortnahe Schnelltestangebote finden Sie unter: <https://www.saarland.de/DE/portale/corona/impfungstestzentrum/testmoeglichkeiten/schnelltestskommunen.html>

Ihre Gemeindeverwaltung

### Herzlichen Glückwunsch zum Geburtstag

■ **Herzlichen Glückwunsch zum 91. Geburtstag von Frau Anastasia Röhner, Wallerfangen am 05.04.2021**



Die Gemeinde Wallerfangen gratuliert sehr herzlich!

Julia Harenz  
Ortsvorsteherin

Horst Trenz  
Bürgermeister

### Die Ortsvorsteher



#### Bedersdorf

Ortsvorsteher: Lothar Grasmück  
 Tel.: 06837/1873  
[www.bedersdorf.de](http://www.bedersdorf.de)



#### Düren

Ortsvorsteherin: Maria-Luise Grundhefer  
 Tel.: 06837/829  
[www.dueren-saar.de](http://www.dueren-saar.de)



#### Gisingen

Ortsvorsteherin: Ulrike Heffinger  
 Tel.: 06837/7372  
[www.gisingen.de](http://www.gisingen.de)



#### Ihn

Ortsvorsteher: Wolfgang Schmitt  
 Tel.: 06837/534



#### Ittersdorf

Ortsvorsteher: Heinz Rickert  
 Tel.: 06837/891  
[www.ittersdorf.de](http://www.ittersdorf.de)



#### Kerlingen

Ortsvorsteher: Werner Schmidt  
 Tel.: 06837/7118



#### Leidingen

Ortsvorsteher: Wolfgang Schmitt  
 Tel.: 06837/534



## Rammelfangen

Ortsvorsteherin: Gabriele Harpers  
Tel.: 06837/74237  
[www.rammelfangen.de](http://www.rammelfangen.de)



## St. Barbara

Ortsvorsteher: Stefan Schirra  
Tel.: 06831/964597  
[www.stbarbara-online.de](http://www.stbarbara-online.de)

### Der Ortsvorsteher informiert

#### Wieder Leben im DGH St. Barbara

Liebe Hansenberger,  
nach wie vor steht unser gesellschaftliches Leben in den Dörfern still. Es wird sicherlich noch bis zum Sommer dauern, um wieder etwas mehr „Normalität“ zurück zu bekommen. Auch unser DGH steht seit über einem Jahr für Veranstaltungen nicht mehr zur Verfügung. Umso mehr freut es mich, dass trotzdem wieder Leben zurück gekehrt ist. Aufgrund von Bauarbeiten am Gebäude des Kita Gisingen mussten die Gruppen ausgelagert werden. Da aufgrund der notwendigen Größe und Räumlichkeiten nur das DGH in St. Barbara in Frage kam, sind alle Kinder mit der Leitung und ihren Erzieherinnen nach St. Barbara „umgezogen“. Aufgrund von Auflagen wurde im Vorfeld einiges renoviert. Eine neue Akustikdecke mit LED Beleuchtung sowie zwei Fluchttüren jeweils im großen und kleinen Raum wurden eingebaut. Auch die Elektrik musste zum Teil erneuert werden. Nun läuft der Betrieb schon seit einigen Wochen reibungslos und es herrscht reges Treiben. Das ganze wird nach heutigem Stand bis Mitte August andauern; danach erfolgt wieder der Umzug nach Gisingen. Da noch weitere Arbeiten erfolgen, wird eine Nutzung des DGH für Veranstaltungen frühestens im September/Oktober wieder erfolgen können; natürlich je nach Lage der Covid 19 Pandemie. Ich wünsche allen Kindern und dem Personal eine schöne Zeit bei uns im DGH!

Euer Ortsvorsteher  
Stefan Schirra



Grosser Saal 1



Grosser Saal 2



Flurbereich mit neuer Decke und Beleuchtung





## Wallerfangen mit Oberlimberg

Ortsvorsteherin: Julia Harenz  
Telefon 06831/7617047  
[www.wallerfangen.de](http://www.wallerfangen.de)  
[www.oberlimberg.de](http://www.oberlimberg.de)

### ■ Die Ortsvorsteherin informiert

#### Ostergrüße fürs Seniorenheim

Am Ostersonntag durften wir die Senioren und Seniorinnen des Wallerfanger Seniorenheims mit einem kleinen Ostergruß überraschen. Die Verteilung übernahmen dankenswerterweise die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.



Die Senioren und Seniorinnen auf den Balkonen haben sich sehr gefreut. Ich hoffe, dass auch Sie schöne Ostertage hatten.  
Ihre Ortsvorsteherin  
Julia Harenz

### Osterüberraschung für die Kinder

Auch die Kinder sollten an Ostern nicht zu kurz kommen... Also gab es auch in diesem Jahr eine Osteraktion, zu der sich die Kinder bzw. deren Eltern per Mail anmelden konnten. Nach der Übergabe im Seniorenheim hieß es dann noch einmal 97 Ostertüten für die Kinder packen und ans Helferteam verteilen. An dieser Stelle möchte ich mich ganz herzlich bei meinem Helferteam bedanken, ohne dass ich vermutlich den gesamten Tag mit dem Austeilen beschäftigt gewesen wäre.



Ich hoffe sehr, dass wir den Kindern Ostern mit dieser kleinen Überraschung etwas verschönern konnten.  
Ihre Ortsvorsteherin  
Julia Harenz

## Jung und alt

# luca? – Ei Jò!

Hier könnte Ihr QR-Code stehen. Sind Sie dabei?



[www.luca-app.de](http://www.luca-app.de) #saarlandluca



Alle Informationen zum Thema Corona finden Sie unter [www.corona.saarland.de](http://www.corona.saarland.de) oder (0681) 501-44 22.

Ministerium für  
Soziales, Gesundheit,  
Frauen und Familie

**SAARLAND**



## Feuerwehr und DRK

### Mitteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Wallerfangen



Benötigen Sie dringend Hilfe von der Feuerwehr, bitte eine der beiden Nummern wählen.  
Hier wird Ihnen schnellstmöglich geholfen !!!

#### Notruf Feuerwehr

**112 (ohne Vorwahl)**

Rettungsdienst

112

Polizei

110

Sollten Sie Fragen an die Feuerwehr haben, sind die Löschbezirke wie folgt zu erreichen:

Löschbezirk Ittersdorf

06837-1299 oder 06837-912750

Löschbezirk Mitte (Düren/Bedersdorf/Kerlingen)

06837-1783 oder 06837-74493

Löschbezirk West

06837/74521 oder 0152/26358441

Löschbezirk Wallerfangen (St. Barbara, Gisingen)

0163/3941244 oder 0151/17261615

Gemeindejugendwart

0174-8222133

Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Wallerfangen, Frank MINOR,

06831-69542

Stellvertretender Wehrführer, Andreas JOST,

06837-1510



# luca? – Ei Jò!

#saarlandxluca



Ministerium für  
Soziales, Gesundheit,  
Frauen und Familie  
**SAARLAND**

## Häufige Fragen und Antworten zur Nutzung der luca-App im Saarland.

### FAQ Private Nutzer/Gast

#### 1. Wie melde ich mich an?

Die App ist im Google Play Store und App Store erhältlich. Als privater Nutzer/Gast muss man sich nach dem Download mit seinen persönlichen Daten anmelden. Zur Verifizierung wird eine SMS an die hinterlegte Handynummer geschickt. Anschließend geht es los.

#### 2. Wie funktioniert die App? Wie checke ich mich an einer Örtlichkeit ein?

Als Nutzer/Gast meldet man sich einmal in der App mit den persönlichen Daten auf dem eigenen Smartphone an. luca generiert einen sich minutlich ändernden QR-Code, der dem Endgerät zugeordnet ist. Mit diesem „Pass“ kann man sich dann in verschiedene Örtlichkeiten einchecken – egal, ob Wochenmarkt, Kirche, Restaurant, Geschäft oder Familientreffen. Alles was der Gastgeber/Betrieb dafür benötigt, ist ebenfalls ein Handy mit der luca-App. Man checkt sich also per Scan bei dem Gastgeber/Betrieb ein und wird dann zum Beispiel automatisch ausgeloggt, wenn man den Ort wieder verlässt.

#### 3. Wie checke ich mich an einer Örtlichkeit aus?

Das Auschecken kann manuell in der App durchgeführt werden oder passiert automatisch, sofern der Gastgeber/Betrieb Geofencing nutzt. Das heißt, beim Verlassen der Örtlichkeit des Gastgebers /Betriebs angegebenen Radius (Konzertbereich, Restaurant) wird über die Standortabfrage automatisch erkannt, dass sich der Nutzer/Gast nicht mehr vor Ort befindet und der Check-out durchgeführt.

#### 4. Ich möchte luca für eine private Feier/ein privates Treffen nutzen. Wie geht das?

In der luca-App kannst man auch private Treffen anlegen. Die anwesenden Personen können sich dann ganz einfach in das Treffen einchecken. Dafür müssen sie den generierten QR-Code mit der luca-App scannen. Private Treffen werden nicht mit Gesundheitsämtern geteilt und sind daher nur eine Gedächtnisstütze.

#### 5. Kann ich über meinen QR-Code eine weitere Person an eine Örtlichkeit einchecken?

Nein! Der QR-Code kann nur von einer Person verwendet werden, da nur diese Kontaktdaten damit verknüpft sind. Zudem ändert sich der QR-Code minutlich und kann nur in der aktuellsten Version gescannt werden.

# luca? – Ei Jò!

#saarlandxluca



Ministerium für  
Soziales, Gesundheit,  
Frauen und Familie  
**SAARLAND**

#### 6. Was passiert wenn in einer der von mir besuchten Örtlichkeiten ein Infektionsfall auftritt?

Tritt ein Infektionsfall ein, werden alle Nutzer/Gäste dieser Örtlichkeit informiert, die sich zur betreffenden Uhrzeit dort aufgehalten haben. Parallel werden die Gesundheitsämter informiert, die dann automatisch Zugriff auf die Daten der betroffenen Nutzer/Gäste haben.

#### 7. Von wem kann der QR-Code gelesen werden?

Der QR-Code kann nur vom Gesundheitsamt entschlüsselt werden – und auch nur, um Infektionsketten zurück zu verfolgen. Die Gastgeber/Betriebe oder andere Personen können die Daten nicht lesen oder entschlüsseln.

#### 8. Ich habe kein Smartphone. Kann ich luca trotzdem nutzen?

Ja. Die Kontaktdaten können auch über ein Kontaktformular bei den Gastgebern/Betrieben angegeben werden. Diese Daten werden dann auch verschlüsselt und für die Gastgeber/Betriebe unleserlich gespeichert. Über die Web-App kann außerdem ein temporärer QR-Code generiert werden. Die Landkreise und der Regionalverband Saarbrücken erhalten von der Landesregierung je 10.000 luca-Schlüsselanhänger. Diese werden von den Landkreisen vertreiben.

#### 9. Was ist der luca-Schlüsselanhänger?

Der luca-Schlüsselanhänger ist das analoge Gegenstück zur luca-App. Der Schlüsselanhänger ist gedacht als einfache Alternative für Nutzer/Gäste, die kein Smartphone haben und regelmäßig luca-Standorte besuchen. Aber auch ohne luca-Schlüsselanhänger und Smartphone kann weiterhin per Kontaktformular in Örtlichkeiten eingechekkt werden.

#### 10. Wie kann ich meinen Account löschen?

Um einen Account zu löschen, muss man oben rechts in der luca-App auf die drei Punkte klicken. Dort können die Kontaktdaten zurückgesetzt werden. Dadurch werden die persönlichen Daten gelöscht. Nun muss die App nur noch von dem Smartphone gelöscht werden.

Wichtig: Die Daten von bislang besuchten Örtlichkeiten liegen auch nach der Löschung weiterhin verschlüsselt bei den Gastgebern/Betrieben, um im Ernstfall an das Gesundheitsamt übermittelt zu werden.

# luca? – Ei Jò!

#saarlandxluca

## FAQ Gastgeber/Betrieb

### 1. Wie registriere ich mich/meinen Betrieb?

Gastgeber/Betriebe wie beispielsweise Restaurantbesitzer, Einzelhändler oder Konzertveranstalter müssen sich zunächst über die Webseite <https://app.luca-app.de> registrieren und ihren Standort bzw. ihre Standorte angeben. Dabei kann auch ein Radius gezogen werden, durch den mithilfe von Geofencing die Nutzer/Gäste automatisch beim Verlassen der Örtlichkeiten ausgecheckt werden, sofern diese nicht manuell auschecken. Nach der Anmeldung erhalten die Gastgeber/Betriebe dann einen privaten Identifikationsschlüssel zum Download, der zum Übertragen der Nutzer-/Gästedaten an das Gesundheitsamt übermittelt werden muss. Die Schlüsseldatei sollte gut aufbewahrt werden.

### 2. Wie läuft das Erfassen der Nutzer/Gäste ab?

Nach der Registrierung können die Gastgeber/Betriebe individuelle QR-Codes nach Bedarf generieren. Diese können entweder ausgedruckt oder auf dem Smartphone zum Einchecken der Nutzer/Gäste genutzt werden.

Für Restaurants besteht zudem die Möglichkeit, für jeden Tisch einen eigenen QR-Code zu erstellen. Nutzer/Gäste ohne Smartphone können weiterhin über ein Kontaktformular erfasst werden. Dieses lässt sich über den Managementbereich unter dem Punkt „Links für Check-ins“ abrufen.

### 3. Warum sollte ich luca in meinem Betrieb aufnehmen?

Mit luca können die Kontaktdaten der Nutzer/Gäste sicher und anonym erfasst werden. Man erfüllt als Gastgeber/Betrieb alle Pflichten zur Aufnahme der Kontaktdaten und kann schnell und sicher mit dem Gesundheitsamt zusammenarbeiten. So schützt du man sich selbst, die Mitarbeiter sowie seine Nutzer/Gäste vor Datenmissbrauch und gleichzeitig vor dem Coronavirus.

### 4. Was kostet mich der Einsatz der luca-App?

luca ist für alle Nutzer/Gäste sowie Gastgeber/Betriebe kostenfrei.

### 5. Muss ich die Nutzer/Gäste alle selbst einchecken?

luca empfiehlt, dass die Gastgeber/Betriebe jeden Nutzer/Gast selbst einchecken. Nur so kann sichergestellt werden, ob sich die Nutzer/Gäste auch tatsächlich eingetragenen haben. Es gibt aber auch die Möglichkeit, dass sich die Nutzer/Gäste selbst einchecken. Die QR-Codes dafür können in luca-Standorten erstellt und ausgedruckt werden.

### 6. Kann ich die Daten der Nutzer/Gäste einsehen?

Die Nutzer-/Gästedaten werden anonymisiert gespeichert und können weder von den luca-App Betreibern noch von den Gastgebern/Betrieben selbst eingesehen werden. Sollte es zu einem Ausbruch kommen, fragen die Gesundheitsämter die Nutzer-/Gästelisten der relevanten Tage an und können erst nach Freigabe durch den Gastgeber/Betrieb auf die persönlichen Daten zugreifen.

# luca? – Ei Jò!

#saarlandxluca



Ministerium für  
Soziales, Gesundheit,  
Frauen und Familie  
**SAARLAND**

### 7. Wo werden die Daten der Nutzer/Gäste gespeichert?

Die generierten Daten werden dezentral verschlüsselt und teilen sich ebenfalls auf drei Schnittstellen auf: Gastgeber/Betriebe, Nutzer/Gast und Gesundheitsamt. Müssen die Daten durch ein Gesundheitsamt entschlüsselt werden, muss diese Entschlüsselung mindestens einmal freigegeben werden – entweder durch die Nutzer/Gäste oder durch die Gastgeber/Betriebe. Die verschlüsselten Daten werden in Deutschland bei einem nach ISO-27001 zertifizierten Anbieter gespeichert.

### 8. Wie übermittle ich die Daten an das Gesundheitsamt?

Sollte sich einer der Nutzer/Gäste infiziert haben, stellt das Gesundheitsamt eine Anfrage an alle betroffenen Gastgeber/Betriebe. Die Anfragen tauchen im Managementbereich auf und sollten schnellstmöglich unter Befolgung der angegebenen Schritte beantwortet werden. Dazu ist der private Identifikationsschlüssel notwendig. Das Gesundheitsamt erhält dann die relevanten Nutzer-/Gästedaten zugesandt und kann entsprechend reagieren.

## Weitere Informationen unter

[www.saarland.de/luca](http://www.saarland.de/luca)

## Kultur und Freizeit

### Hansenberger Erdbeernarren e. V.



Hallo liebe Freunde der Hansenberger Erdbeernarren.

Wir hoffen, dass es euch allen gut geht und ihr ein „anderes“ schönes Osterfest hattet. Auch in diesem Coronajahr dachten wir uns, dass der Osterhase für die „Kleinsten“ in unserem Verein, eine kleine Osterüberraschung bringen soll. Der Erdbeernarren-Osterhase wurde

wieder beauftragt, jedem Kind, etwas vor die Haustür zu stellen, um damit ein paar Kinderaugen zum Strahlen zu bringen!

Ihr Lieben bleibt bitte alle gesund und haltet weiter durch!

Herzliche Grüße aus der Ferne, euer Vorstand!



### Reservistenkameradschaft Wallerfangen

#### Geldspende an das Kinderheim Wallerfangen

Am Donnerstag, dem 01.04.2021, überreichte unser 2. Vorsitzender Jürgen Hector und Kassenwart Jürgen Rupp dem Wallerfanger Kinderheim eine Geldspende von 300 €.

Der Vorstand

## VERANSTALTUNGSKALENDER 2021

Um Vereinen, Verbänden, Organisationen, Gruppen, Kirchengemeinden, sozial-caritativen Einrichtungen sowie Geschäftsleuten eine Orientierungshilfe für die Terminplanung 2021 zu geben, als auch zur allgemeinen Information der Bürger, gebe ich nachstehend die bereits festliegenden Termine größerer Veranstaltungen in der Gemeinde Wallerfangen bekannt. Nähere Angaben über die Veranstaltungen erfahren Sie auf [www.wallerfangen.de](http://www.wallerfangen.de).

Termin:	Veranstaltung:	Veranstalter:
<b>April</b>		
24.04.2021	Arbeitseinsatz, 8.30 Uhr Fischerhütte	Angelsportverein Wfg. e.V.
<b>Mai</b>		
29.05.2021	Arbeitseinsatz, 8.30 Uhr Fischerhütte	Angelsportverein Wfg. e.V.
<b>Juni</b>		
06.06.2021	Königsfischen	Angelsportverein Wfg. e.V.
20.06.2021	Jugendfischen	Angelsportverein Wfg. e.V.
26.06.2021	Arbeitseinsatz, 8.30 Uhr Fischerhütte	Angelsportverein Wfg. e.V.
27.06.2021	Aktiven-Tandemfischen	Angelsportverein Wfg. e.V.
<b>Juli</b>		
18.07.2021	Aktiven-Nachtfischen	Angelsportverein Wfg. e.V.
25.07.2021	Sommerfest	Angelsportverein Wfg. e.V.
31.07.2021	Arbeitseinsatz, 8.30 Uhr Fischerhütte	Angelsportverein Wfg. e.V.
<b>August</b>		
01.08.2021	Jugendnachtfischen	Angelsportverein Wfg. e.V.
22.08.2021	Jugend-Tandemfischen	Angelsportverein Wfg. e.V.
28.08.2021	Arbeitseinsatz, 8.30 Uhr Fischerhütte	Angelsportverein Wfg. e.V.
<b>September</b>		
25.09.2021	Arbeitseinsatz, 8.30 Uhr Fischerhütte	Angelsportverein Wfg. e.V.
<b>Oktober</b>		
03.10.2021	Herbstfischen	Angelsportverein Wfg. e.V.
30.10.2021	Arbeitseinsatz, 8.30 Uhr Fischerhütte	Angelsportverein Wfg. e.V.
<b>November</b>		
07.11.2021	Forellenfischen	Angelsportverein Wfg. e.V.
13.11.2021	Tag des Wassers	Angelsportverein Wfg. e.V.
27.11.2021	Arbeitseinsatz, 8.30 Uhr Fischerhütte	Angelsportverein Wfg. e.V.
<b>Januar 2022</b>		
08.01.2022	Generalversammlung	Angelsportverein Wfg. e.V.

Bei der Gemeindeverwaltung, Zimmer 10, **schriftlich** eingehende Terminmeldungen werden in den Veranstaltungskalender „2021/2022“ aufgenommen, der jeweils überarbeitet und monatlich veröffentlicht wird.



# Corona-Impfstoffe

Impfungen sind zusammen mit umfangreichen Testungen unser Ausweg aus der Corona-Pandemie. Ende letzten Jahres begann in Deutschland und vielen anderen Ländern die Impfkampagne. Die Freude über die schnelle Impfstoffentwicklung wurde leider getrübt durch den Mangel an Impfstoffen. Mittlerweile nimmt die Impfkampagne in Deutschland glücklicherweise an Fahrt auf, nicht zuletzt durch die Hinzunahme der Hausarztpraxen.

Auch die Hausärzte müssen sich an die derzeit gültige Priorisierung halten. Zuerst werden bettlägerige Patienten der Priorisierungsgruppen 1 und 2 geimpft. Im Anschluss Menschen über 80-, dann über 70-Jährige bzw. Menschen mit Priorisierungscode für die Gruppe 2. Nach und nach geht es dann zu den 60-70-Jährigen, später die Jüngeren.

Leider sind die Impfstoffmengen für die Praxen aktuell noch sehr gering; größere Mengen sind wohl ab Mai zu erwarten.

Die Hausärzte erfahren nur wochenweise, wieviel Impfstoff sie bekommen und welchen. Leider gibt es aktuell sehr viele Diskussionen um die einzelnen Impfstoffe.

Während anfangs große Bedenken insbesondere bezüglich der sogenannten mRNA-Impfstoffe (von Biontech und Moderna) bestanden, sind diese Impfstoffe mittlerweile die Favoriten. Viele befürchteten unvorhersehbare genetische Veränderungen durch solche Impfstoffe. Diese Befürchtungen sind mittlerweile größtenteils ausgeräumt. Bedenken gab es wegen der scheinbar überstürzten Entwicklung dieser Impfstoffe. Die Technologie, auf der die mRNA-Impfstoffe basieren, wurde schon vor Jahren entwickelt, und zwar zunächst für die Krebstherapie.

Mittlerweile ist auch das Handling dieser Impfstoffe einfacher geworden; die notwendige Kühlung kann reduziert werden; einmal aufgetaut lassen sich die mRNA-Impfstoffe 5 Tage bei Kühlschranktemperatur lagern.

Große Verunsicherung besteht bei den Menschen hinsichtlich des Impfstoffs der Firma AstraZeneca. Zunächst gab es zumindest in Deutschland eine Zulassung nur für unter 60jährige. Begründet war dies mit mangelnden Studiendaten. Bereits vor einigen Wochen wurde die Zulassung auf alle Altersgruppen ausgeweitet. Nachdem in einzelnen Fällen Hirnvenenthrombosen insbesondere bei jüngeren Frauen, teilweise mit tödlichem Ausgang, aufgetreten sind, wurde in Deutschland wie in einigen anderen Ländern die Zulassung für Menschen unter 60 gestoppt. Die Europäische Arzneimittelagentur EMA empfiehlt den AstraZeneca-Impfstoff weiterhin für alle Altersgruppen.

Ursache für diese insgesamt glücklicherweise seltene Nebenwirkung ist ein immunologisches Problem; es besteht kein erhöhtes Risiko bei Patienten mit Thromboseeigung!

In Kürze wird wohl auch der Impfstoff der Firma Johnson und Johnson in Deutschland verimpft werden. Während die anderen Impfstoffe eine 2. Impfung nach 6-12 Wochen benötigen, reicht bei dem Johnson und Johnson-Impfstoff eine einzige Impfung.

Weitere Impfstoffe wie z.B. der russische Sputnik-Impfstoff oder der Impfstoff der deutschen Fa. Curevac stehen kurz vor der Zulassung.

Generell ist die Schutzwirkung aller Impfstoffe vor schweren Covid 19-Erkrankungen und tödlichen Verläufen vergleichbar hoch; leichte Unterschiede gibt es hinsichtlich des Schutzes vor leichten Verläufen und bei einzelnen Mutationen.

Alle verfügbaren Impfstoffe können Schmerzen an der Spritzstelle verursachen. Insbesondere bei jüngeren Menschen kommt es öfter zu Kopf- und Gliederschmerzen, Müdigkeit, teils auch Fieber und Schüttelfrost. Beim AstraZeneca-Impfstoff eher nach der ersten Impfung, bei Biontec eher nach der zweiten Impfung.

**Insgesamt überwiegen die Vorteile aller bisher zugelassenen Corona-Impfstoffe hinsichtlich der Prävention einer schweren Covid 19-Infektion bei weitem die Risiken einer Impfung!  
Man muss daher jedem uneingeschränkt zu einer Impfung raten, egal welcher Impfstoff angewandt wird!**



## GAK-Regionalbudget – 2. Projektaufruf 2021

Ab sofort kann man sich in der LEADER-Region Warndt-Saargau erneut um eine Zuwendung aus dem GAK-Regionalbudget für Kleinprojekte mit förderfähigen Gesamtkosten bis maximal 20.000 Euro bewerben.

Der zweite Projektaufruf für das Programmjahr 2021 startet am 15. April 2021. Im Fördertopf des Regionalbudgets sind noch ca. 13.000 Euro vorhanden.

Um Fördermittel bewerben können sich öffentliche und private Antragsteller (z.B. Vereine) mit einem vollständigen Zuwendungsantrag in Form eines ausgefüllten Antragsformulars, der Kosten- und Finanzierungsübersicht einschließlich der Kostenplausibilisierung, ein Antrag auf Förderung von Eigenarbeitsleistungsstunden, sofern sie Bestandteil der geplanten Maßnahme sind, und einer aussagekräftigen Projektbeschreibung mit Fotos, Lageplänen usw.

Die Antragsunterlagen können als Vordruck auf der vereinseigenen Website unter <https://www.warndt-saargau.eu/Regionalbudget> heruntergeladen werden.

Bis einschließlich 30.04.2021 sind die Zuwendungsanträge bei der LAG-Geschäftsstelle einzureichen. Voraussichtlich im Mai wird die Entscheidung über die eingegangenen Zuwendungsanträge fallen. Maßnahmen, die im Rahmen des Regionalbudgets gefördert werden, müssen bis spätestens Ende Oktober 2021 umgesetzt und abgerechnet sein.

Bei Fragen zu den Antragsformularen soll die LAG-Geschäftsstelle unter 06809 7020160 oder per mail unter [geschaeftsstelle@warndt-saargau.eu](mailto:geschaeftsstelle@warndt-saargau.eu) kontaktiert werden, die Mitarbeiterinnen dort geben gerne Auskunft.

Weitere Informationen zum LEADER-Programm der LAG Warndt-Saargau e.V., zur Förderregion sowie zu abgeschlossenen und laufenden Projekten können über die vereinseigene Website unter <https://www.warndt-saargau.eu> abgerufen werden.

Die Lokale Aktionsgruppe Warndt-Saargau e.V. wird als LEADER-LAG im Rahmen des Saarländischen Entwicklungsplans für den ländlichen Raum (SEPL) 2014 – 2020 aus Mitteln der Europäischen Union (75%) und des Saarlandes gefördert. Das GAK-Regionalbudget wird aus der Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ unterstützt.

## ■ Musikverein „Concordia“ Wallerfangen e.V.



### Wir haben fantastische Neuigkeiten!!

Ab sofort ist die **neue CD** der Concordia erhältlich! Es handelt sich um den Mitschnitt des Andrew Lloyd Webber Konzertes 2018. Die CD ist zum Preis von 10 € (inklusive Versand, wer sie nicht persönlich kaufen oder abholen kann) erhältlich. Und zwar in unseren üblichen Vorverkaufsstellen Christines Haarstudio, Blumen Viardot und Zigarrenhaus Berweiler. Außerdem bei allen Aktiven Musiker\*innen der Concordia und unter kontakt@musikverein-wallerfangen.de [www.musikverein-wallerfangen.de](http://www.musikverein-wallerfangen.de) **facebook: mv concordia wallerfangen e.v.** **instagram: musikverein.wallerfangen**

## Umwelt

### ■ WO und WIE entsorge ich WAS

#### Bei Erledigung von Bauhofarbeiten bitte direkt den Bauhofleiter kontaktieren

Um eine Arbeitserleichterung für das Bauamt zu schaffen, bitte ich alle Bürgerinnen und Bürger bei der Erledigung von Arbeiten, die in den Aufgabenbereich des Bauhofes fallen, zukünftig direkt den Leiter des Bauhofes, **Herrn Peter Both, Tel.-Nr. 06831/6431572**, zu kontaktieren.

#### Wasserversorgung

**Wasserleitungszweckverband „Gau-Süd“, Wallerfangen**  
Verwaltung: Tel: 06831/68090

Nur in dringenden Fällen der Wasserversorgung oder nach Dienstschluss und am Wochenende: Bereitschaftsdienst: Tel.: 0178-6112001

#### MÜLL

An-, Um- oder Abmeldungen von Müllgefäßen werden direkt beim Entsorgungsverband Saar, Saarbrücken, Tel: 0681/5000-555, beantragt. Ferner ist der EVS für Fragen „Rund um den Müll“ ihr Ansprechpartner. EVS Kunden-Service-Center  
Untertürkheimer Str. 21, 66117 Saarbrücken  
Tel: 0681/5000-555 (Mo-Fr: 08.00 - 18.00 Uhr)  
Service-abfall@evs.de  
[www.evs.de](http://www.evs.de)

#### ABFUHRUNTERNEHMEN

Firma Adam GmbH, Telefon: 06835/9551227

#### Info/Reklamationen zur Gelben Tonne

Firma Adam GmbH, Telefon: 06835/955 1229

#### SPERRMÜLL

Anmeldungen nimmt das EVS Kunden-Service-Center entgegen.  
Tel: 0681/5000-555 (Mo-Fr: 08.00 - 18.00 Uhr)  
Service-abfall@evs.de  
[www.evs.de](http://www.evs.de)

#### BLAUE TONNE (Papier)

Fa. Remondis, Tel: 0180/208 0 208

Bitte wenden Sie sich bei Fragen zur Blauen Tonne (Papiertonne) ausschließlich an das Unternehmen; die Gemeinde Wallerfangen kann Ihnen dazu keine Auskünfte erteilen!

#### Elektro Gesetz

#### Wo entsorge ich meine Elektro- und Elektronik-Altgeräte und die Hauskühlgeräte (Kühlschrank und -truhe)?

Bei den Wertstoffzentren des EVS in Saarlouis und Dillingen können die Elektro-Geräte entsorgt werden.

#### energis GmbH-Bereitschaftsdienst

Störungsdienst Erdgas, Tel: 0681/90692610  
Störungsdienst Strom, Tel: 0681/90692611

#### Öffnungszeiten

#### der Grüngutsammelstelle in Dillingen

Berliner Straße 149, Dillingen, Telefon 06831/ 7610191.

Die Öffnungszeiten der Grüngutsammelstelle sind wie folgt: freitags von 8.00 bis 13.30 Uhr und von 14.00 bis 17.00 Uhr, samstags von 8.00 bis 13.30 Uhr und von 14.00 bis 17.00 Uhr.

Bitte Auflagen im Rahmen der Corona-Pandemie beachten: Die Besuche sind auf das notwendige Minimum zu beschränken; die Hygiene- und Abstandsregeln von zwei Metern sind einzuhalten; die Anzahl der Anlieferer wird begrenzt, es dürfen immer nur maximal 3 Fahrzeuge gleichzeitig aufs Gelände; es ist mit Wartezeiten zu rechnen; es erfolgen keine Hilfestellungen beim Entladen vor Ort; den Anweisungen des Personals ist dringend Folge zu leisten.

Die Benutzung der Kompostieranlage ist gebührenpflichtig und ist beim Aufsichtspersonal in bar zu zahlen. Die Gebührenhöhe hängt ab von der Größe und der Transportkapazität des anliefernden Fahrzeugs. Weitere Auskünfte erteilt die Stadtgärtnerei unter Telefon (06831) 7610191. Im Rahmen der Interkommunalen Zusammenarbeit steht die Grüngutsammelstelle auch Bürgerinnen und Bürger aus Wallerfangen zur Verfügung. Anlieferungen aus anderen Kommunen können nicht angenommen werden.

#### Öffnungszeiten

#### Wertstoff-Zentrum des EVS in Dillingen

Paul-Desfossez-Allee 9 (neben Bauhof), Dillingen, Telefon: 06831/ 704140  
Öffnungszeiten:

Montag geschlossen

Dienstag + Donnerstag von 09.00 - 12.30 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr

Mittwoch + Freitag 09.00 - 12.30 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr

Samstag von 08.00 - 12.30 Uhr und 13.00 - 16.00Uhr

#### Öffnungszeiten

#### Wertstoff-Zentrum des EVS in Saarlouis

Fasanenallee 52, Saarlouis, Telefon: 06831/122587

#### Öffnungszeiten von 1.01.-15.06. und 16.08.-31.12.:

Montag bis Freitag: von 9:00-12:30 Uhr und 13:00-16:45 Uhr

Samstag: 9:00-14:15 Uhr

#### Öffnungszeiten vom 16.06.-15.08.:

Montag bis Freitag: 7:30-11:00 Uhr und 11:30-15:15 Uhr

Samstag: 7:30-12:30 Uhr

#### Mund-/ Nasenschutz ab Montag auch bei Anlieferungen an EVS-Entsorgungsanlagen

Entsprechend der Anordnung der Landesregierung zum Tragen eines Mund-/Nasenschutzes bittet der Entsorgungsverband Saar, auch bei der Anlieferung von Abfällen, Wertstoffen oder Grüngut an den EVS-Entsorgungsanlagen einen Mund-/Nasenschutz zu tragen.

Hinweis zur Entsorgung: Ausgedienter Mund-/Nasenschutz sollte luftdicht verpackt ausschließlich über die Restabfalltonne entsorgt werden.

#### energisaar

Aus gegebenem Anlass weist das Gemeindebauamt darauf hin, dass für die ordnungsgemäße Funktion und die Unterhaltung der Straßenbeleuchtungsanlagen in der Gemeinde Wallerfangen die **energisaar** zuständig ist.

**Bei Meldung von Schäden an der Straßenbeleuchtungsanlage ist die energisaar unter der Störungshotline 0681/9069-2611 oder über Email [av-strom@energis-netzgesellschaft.de](mailto:av-strom@energis-netzgesellschaft.de) zu benachrichtigen.**

An die Gemeindeverwaltung gemeldete Störungen werden vom Gemeindebauamt lediglich an die energis weitergeleitet.

Auskünfte über den Zeitpunkt der entsprechenden Reparaturarbeiten können vom Bauamt nicht erteilt werden.

Weiter ist die energisaar erreichbar:

- bei Neuanschlüsse und Kapazitätsänderungen Strom und Erdgas: Genehmigungspflichtige Endgeräte unter der Telefonnummer: 0681/4030-4030 oder über Email [anfrage@energis-netzgesellschaft.de](mailto:anfrage@energis-netzgesellschaft.de)
- für Kundenbeschwerden unter der Telefonnummer: 0681/4030-4030 oder über Email [service@energis-netzgesellschaft.de](mailto:service@energis-netzgesellschaft.de)
- Störungshotline für Strom bzw. defekte Straßenbeleuchtung 0681/9069-2611  
Gas: 0681/9069-2610

## ■ Mitteilungen des Entsorgungsverbandes Saar

### Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushalten, in denen sich Coronainfizierte Personen aufhalten und Entsorgung von Corona-Schnelltests

Die Entsorgung aller im privaten Haushalt anfallenden Abfälle, die eventuell mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2) kontaminiert sein könnten, soll ausschließlich über den Restabfall (Graue Tonne) erfolgen. Diese Abfälle sollen keinem anderen Sammelsystem (z. B. Biotonne, Papiercontainer/Tonne oder Gelbe Tonne) zugeführt werden.

Die derzeit vermehrt zum Einsatz kommenden Corona-Schnelltests sollen ebenfalls ausschließlich über die Restabfalltonne entsorgt werden. Ob ein Test positiv oder negativ ausfällt, spielt für die Entsorgung keine Rolle.

Um aber eine Gefährdung von eventuell weiteren Nutzern derselben Restabfalltonne oder der Müllwerker sicher ausschließen zu können, dürfen die Abfälle nicht lose in die Restabfalltonne gegeben werden, sondern sind in möglichst stabilen, reißfesten, feuchtigkeitsbeständigen und dichten Behältnissen zu sammeln (z. B. in Folienbeuteln, Plastik- oder Mülltüten). Die Behältnisse sind sicher zu verschließen, z. B. durch Verknoten, ggf. sind mehrere Beutel ineinander zu verwenden. Spitze und scharfe Gegenstände müssen möglichst in bruch- und durchstichsichere Einwegbehältnisse verpackt werden.

Säcke oder lose Abfälle dürfen nicht neben die Restabfallgefäße gestellt werden, um Gefahren für Dritte auszuschließen. Ausnahme sind die EVSSäcke für überschüssigen Abfall, mit deren Erwerb die Abfuhr schon bezahlt wurde. Abfälle, die nicht in die Restabfalltonne passen, müssen sicher verpackt und für andere Personen und auch Tiere unzugänglich bis zur nächsten Abfuhr aufbewahrt werden.

Zum Schutze der Müllwerker sollte das Griffrohr des Restabfallgefäßes vor der Bereitstellung gereinigt werden, um die Ansteckungsgefahr weitestgehend zu minimieren.

Durch die o. g. Maßnahmen helfen Sie mit, die Gesundheit der Müllwerker und des Anlagenpersonals zu schützen und damit die jederzeit gesicherte Abfallentsorgung aufrechtzuerhalten.

Mit der korrekten Entsorgung der Abfälle in einer Restabfalltonne und die anschließende thermische Behandlung des Restabfalls in der Müllverbrennungsanlage ist eine sichere Zerstörung der Erreger gewährleistet. Fragen zur korrekten Entsorgung eventuell belasteten Abfalls beantworten gerne die Mitarbeiter\*innen des EVS Kunden-Service-Centers (0681 5000- 555, service-abfall@evs.de).

## Kirchen

### ■ Pfarreiengemeinschaft Wallerfangen

#### St. Katharina Wallerfangen - St. Andreas Gisingen - St. Hubertus Ihn - St. Martinus Ittersdorf - St. Remigius Leidingen

##### Corona-Regeln...

**während der hl. Messe:** Bitte melden Sie sich in den Pfarrbüros an oder bringen Sie einen Zettel mit Ihrem Namen und Ihrer Telefonnummer mit. Tragen Sie während der hl. Messe ununterbrochen einen Mund-Nase Schutz. Halten Sie Abstand. Setzen Sie sich bitte nur auf die markierten Plätze. Die Kommunion wird an den Platz gebracht. Die-/Derjenige, die/der die Kommunion empfangen möchte, bleibt bitte stehen, wer keine Kommunion möchte, setzt sich hin.

**für unsere Pfarrbüros:** Seit dem 17.12.2020 sind unsere Pfarrbüros für den Publikumsverkehr geschlossen. Telefonisch oder per E-Mail sind wir aber zu den Bürozeiten für Sie erreichbar.

**für die Pfarrbücherei:** Die Pfarrbücherei ist ab sofort mittwochs von 15.00 bis 17.00 Uhr geöffnet.

**für die Erstkommunionvorbereitung:** Die Vorbereitungen zur Erstkommunion im Januar, Februar und März fallen aus. Über die Schulen oder Online, verteile ich Arbeitsblätter.

**Hl. Messe im Altenheim oder Nikolaushospital:** Bitte erkundigen Sie sich vor Ort, ob Gottesdienste stattfinden, hängt von der jeweiligen Besuchsregelung ab.

**Krankenkommunionbesuchsdienst:** Dieser darf nicht stattfinden. Liegt jedoch jemand im Sterben, komme ich zu Ihnen nach Hause, wenn Sie mich (an-)rufen.

**Hinweis zur Pfarrkirche St. Katharina in Wallerfangen:** Da das Portal noch nicht repariert ist, muss die Kirche leider geschlossen bleiben. Die Kirche ist zu den Gottesdiensten und donnerstags von 15.30 bis 17.30 Uhr geöffnet. H. Gräff, Pfr.

#### Gottesdienstordnung

**Donnerstag der 2. Osterwoche – 15.04.2021**

**18.00 Uhr Wallerfangen** - Hl. Messe im St. Nikolaushospital (wird übertragen)

**Freitag, 16.04.2021 - Gedenktag des Heiligen Rockes**

**18.00 Uhr Kerlingen** - Hl. Messe

**3. Sonntag der Osterzeit - Kollekte f.d. Kirchen**

**Samstag 17.04.2021**

**18.30 Uhr Leidingen** - Hl. Messe

**Sonntag, 18.04.2021**

**09.00 Uhr Rammelfangen** - Hl. Messe

**10.30 Uhr Wallerfangen** - Hl. Messe (L. Britz)

**Donnerstag der 3. Osterwoche – 22.04.2021**

**18.00 Uhr Wallerfangen** - Hl. Messe im St. Nikolaushospital (wird übertragen)

#### Telefonnummern der Pfarrgemeinden

**Pfarrer Herbert Gräff** (0 68 31) 96 49 00  
@ pfarrer@pfarreiengemeinschaft-wallerfangen.de

**Gemeindereferentin Gaby Mertes** (0 68 31) 6 43 10 09

@ gem-ref@pfarreiengemeinschaft-wallerfangen.de

**Pfarramt St. Katharina Wallerfangen**  
Villerostraße 7 • 66798 Wallerfangen  
@ pfarrbuero@pfarreiengemeinschaft-wallerfangen.de

Sekretärin: Christine Schnubel  
(0 68 31) 96 49 00  
(0 68 31) 96 49 02

**Öffnungszeiten des Büros:** **Mo - Fr 9.00 - 12.00 Uhr • Do 15.00 - 18.00 Uhr**

Zuständig für Absprachen der Sterbefälle aller Dörfer, Abrechnungen ehrenamtlicher Mitarbeiter/innen,

Einzahlungen von Kollekten, Kerzengeld usw. von Gisingen, Kerlingen, Bedersdorf und St.Barbara

**Pfarramt St. Martinus Ittersdorf** Saarlouiser Straße 95 • 66798 Ittersdorf

@ pfarramt.ittersdorf@t-online.de

(0 68 37) 2 30

6 (0 68 37) 90 10 18

**Öffnungszeiten des Büros:** **Mo & Do 15.30 - 17.30 Uhr**

Zuständig für Anmeldungen zu Trauungen und Taufen in allen Gauorten

Messbestellungen für alle Gauorte - Pfarrbriefe für alle Gauorte liegen im Pfarrbüro Ittersdorf zum Abholen

**Kath. Kindertageseinrichtung St. Katharina - 66798 Wallerfangen (Kindergarten und Krippe)**

Sportplatzstraße 64 @ st.katharina-wallerfangen@kita-saar.de

(0 68 31) 6 11 28 (9.00 - 11.15 Uhr läuft der Anrufbeantworter)

(0 68 31) 64 34 32

6 (0 68 31) 6 43 10 17

**Bücherei Wallerfangen** Mi 15-17 Uhr • So 10 - 10.30 & 11.30 - 12.00 Uhr

@ buecherei@pfarreiengemeinschaft-wallerfangen.de

**Beichte im Beichtzentrum Saarlouis St. Ludwig** Samstagvormittag 10.00 - 11.00 Uhr

**Pfarrbrief im Internet:**

www.dekanat-wadgassen.de

**Caritas Sozialstation Wadgassen** (06834) 94 34 95

### ■ Gemeindenachrichten der neupostolischen Kirche, Gemeinde Saar

**Tag, Datum, Zeit, Ort, Vorkommnis**

**Sonntag, 18.04.2021**, 10.00 Uhr Zuhause Jugendgottesdienst mit Gemeinde (Übertragung aus Saar)

**Mittwoch, 21.04.2021**, 19.30 Uhr Saar / Zuhause Gottesdienst  
Wir bitten um Verständnis, dass die Präsenzgottesdienste Sonntags und Mittwochs nur stattfinden können wenn die jeweiligen Inzidenzzahlen es zulassen. Eine mögliche Absage wird auf den üblichen Kanälen frühzeitig bekanntgegeben.

Parallel zu den **Sonntagsgottesdiensten** vor Ort finden weiter Zentral-Gottesdienste per Video-Übertragung, aus der Verwaltung in Dortmund, statt.

Link zum youtube-Kanal: **www.videogottesdienst.nak-west.de**

Beginn der Übertragung 09:45 Uhr

Beginn des Gottesdienstes 10:00 Uhr

Möglichkeit der Telefoneinwahl: **069 5060-9805; -9806; 9807; -9808 oder 069 7104 45671**

Eine PIN-Eingabe ist nicht notwendig. Jede Nummer verfügt über eine begrenzte Teilnehmerkapazität. Sollte ein Anschluss besetzt sein, bitte eine der anderen Telefonnummer verwenden.

Wir laden alle interessierten Mitbürgerinnen und Mitbürger herzlich dazu ein.

## ■ Bestattung früh verstorbener Kinder

Am 21.04.2021 findet um 11.00 Uhr die gemeinsame Bestattung von früh gestorbenen Kindern auf dem Friedhof Neue Welt in Saarlouis statt. Immer wieder enden Schwangerschaften mit dem Versterben der Kinder noch weit vor der Geburt. Das Marienhaus Klinikum Saarlouis-Dillingen und das Krankenhaus vom DRK Saarlouis haben in Kooperation mit dem Dekanat und der Stadt Saarlouis ein Gräberfeld eingerichtet. Hier finden dreimal jährlich gemeinsame Bestattungen aller Kinder statt, die in Saarlouis so früh verstorben sind, dass sie das Licht der Welt gar nicht erblicken konnten. Das Gräberfeld ist ein Ort der Ruhe und des Gedenkens, Trauer und Hoffnung haben hier gleichermaßen ihren Platz. Eingeladen sind alle Eltern, Großeltern, Geschwisterkinder und Menschen, die Anteil nehmen möchten. Die ökumenische Feier beginnt in der Trauerhalle in der Nähe des Haupteingangs. Verantwortlich sind die Klinikseelsorger beider Krankenhäuser (Tel: 06831/161682).



## ■ Zusammenkünfte Jehovas Zeugen, Versammlung Saarlouis-West

**Interaktive Gottesdienste per Videokonferenz**

**Sonntag, 18.04.2021, 10.00 – 11.45 Uhr**

Öffentlicher Vortrag, Thema: „Bringen Gottes Wege uns wirklich weiter?“  
Anschließend: *Wachturm*-Studium, Thema: „Das Haupt einer ... Frau ist der Mann“

**Donnerstag, 22.04.2021, 19.00 – 20.45 Uhr**

Schätze aus Gottes Wort: Themen u. a.: „Jehova verwandelt einen Fluch in einen Segen“

Anschließend: Unser Leben als Christ, Themen u.a.: „Jehova verwandelt Verfolgung in ein Zeugnis“

Ansprechpartner und Zugangsdaten: Philipp Höhn, Mobil: 0174 – 7422533  
Weitere Hinweise und Informationen und das komplette Onlineangebot in Form von Videos und Downloads findet man auf der Website [jw.org](http://jw.org).

## Sonstiges

### ■ Obst- und Gartenbauverein Niedaltdorf

**Jahresbeitrag 2021**

Bei allen Vereinsmitgliedern, von denen uns ein SEPA-Lastschriftmandat vorliegt, wird der Jahresbeitrag von 10 € am 1. Juni abgebucht.

Bei Änderung eurer Kontoverbindung bitten wir um baldige Benachrichtigung an Jürgen Reimann (Tel.: 06833/1414).

### ■ Auskunft in Rentenangelegenheiten

**Corona - Rentenansprüche telefonisch stellen**

Aufgrund der bestehenden Corona-Pandemie finden die Rentenberatungen zur Zeit telefonisch statt. Der nächste telefonische Sprechtag des Versichertenberaters der Deutschen Rentenversicherung Bund Egon Haag findet am Dienstag, dem 20. April 2021 von 14.00 bis 16.00 Uhr statt. Während dieser Zeit können auch Rentenansprüche gestellt werden. Außerdem besteht die Möglichkeit, sich die Rente ausrechnen zu lassen. Um bei der späteren Rentenanspruchstellung Rückfragen seitens der Rentenversicherung zu vermeiden, sollte im Vorwege abgeklärt werden, ob alle Zeiten erfasst sind. Zu diesem Zweck kann über den Versichertenberater ein Versicherungsverlauf angefordert werden. Weitere Auskünfte unter der Telefonnummer 06831-59381. Die Beratung ist kostenlos.

### ■ Naturpark Saar-Hunsrück

Der Naturpark Saar-Hunsrück e.V. bietet zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle (m/d/w) in Vollzeit: **Projektmanagement Bildung für nachhaltige Entwicklung**

Weitere Informationen zu dem Stellenangebot: NPSH\_BNE  
Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

## ■ Stellenausschreibung

Die Gemeinde Rehlingen-Siersburg stellt zum nächstmöglichen Zeitpunkt **eine/n Sachbearbeiterin (m/w/d)**

**(Schwerpunkt Neuregelung der Umsatzsteuer)**

im Bereich der Kämmerei ein. Die ausführliche Stellenbeschreibung finden Sie auf der Webseite der Gemeinde Rehlingen-Siersburg [www.rehlingensiersburg.de](http://www.rehlingensiersburg.de) unter der Rubrik „Rathaus“.

## ■ Agentur für Arbeit Saarland

**Minijob und Midijob - Risiken und Chancen - Agentur für Arbeit Saarland lädt zu Online-Seminar am 04. Mai ein**

Am **Dienstag, dem 04. Mai**, bietet die Agentur für Arbeit Saarland eine Online-Veranstaltung im Rahmen der Vortragsreihe „BiZ&Donna“ zum Thema Minijob und Midijob an. Sie beginnt um 9 Uhr und dauert rund zwei Stunden.

Interessierte werden gebeten, sich bis **Donnerstag, den 29. April**, per E-Mail unter [saarbruecken.bca@arbeitsagentur.de](mailto:saarbruecken.bca@arbeitsagentur.de) anzumelden. Auf diesem Weg erhalten sie die Zugangsdaten zur Veranstaltung (Skype for Business).

Ein Minijob bietet keine soziale Absicherung, keine finanzielle Eigenständigkeit und häufig zu geringe Altersabsicherung. In Krisenzeiten besteht weder ein Anspruch auf Arbeitslosengeld noch auf Kurzarbeitergeld. Besonders Frauen sind von diesen Problemen betroffen. Regine Janes von der Arbeitskammer des Saarlandes informiert in der Veranstaltung unter anderem über den Unterschied zwischen Mini- und Midijobs, Rechte und Pflichten, die Bedeutung des Mindestlohns, die Auswirkungen auf die Leistungen der Sozialversicherungen und den Wechsel von einem Minijob in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung.

„BiZ&Donna“ ist eine Vortragsreihe, die sich vorrangig an Frauen richtet und aktuelle Themen aus der Arbeitswelt behandelt. Interessierte aller Alters- und Berufsgruppen, die erwerbstätig sind oder sein möchten, sind zur Teilnahme eingeladen, auch wenn sie bisher noch nicht in Kontakt mit der Agentur für Arbeit stehen.

**Kontakt und Anmeldung:**

Dorothee Merziger (Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt)  
Telefon: 0681 944 2301

E-Mail: [saarbruecken.bca@arbeitsagentur.de](mailto:saarbruecken.bca@arbeitsagentur.de)

## ■ Der neue Bouleplatz des TSV FORD Saarlouis ist fertig!

Aufgrund der Umgestaltung des Außenbereiches an der Steinrauschhalle (Erweiterung Grundschule) und der damit nicht mehr möglichen Nutzung des vorhandenen Platzes, musste der Verein vor einiger Zeit eine Entscheidung bezüglich eines neuen Bouleplatzes treffen. Auf dem Gelände des Sportplatzes im Ellbach bot sich die passende Gelegenheit. Nunmehr stehen 15 neu erstellte feste Plätze mit unterschiedlichen Körnungen zur Verfügung, welche nun nach Ostern bespielt werden können, natürlich entsprechend der aktuellen Corona Regelungen.

Boule ist ein Sport für jede Altersklasse, auch für junge Menschen. Ein Probetraining ist nach Absprache mit der Abteilungsleiterin möglich, Kontaktinformationen unter [www.tsv-ford-steinrausch.de](http://www.tsv-ford-steinrausch.de).



## ■ KBBZ Dillingen

**Digitales Lernen 4.0 - am KBBZ Dillingen schon heute verfügbar**

Berufliche Schulen bieten eine mehr als interessante Alternative. In unseren Bildungsgängen, der Berufsfachschule und den Fachoberschulen Wirtschaft/Wirtschaftsinformatik, sind noch Plätze für das Schuljahr 2021/2022 frei. Informationen für alle genannten Bildungsgänge sind im Sekretariat des KBBZ Dillingen, Hinterstr. 11 in Dillingen jeweils von 07:30 Uhr bis 13:15 Uhr zu erfragen. Weitere Informationen zur Anmeldung und den Schulformen erhalten Interessierte unter [www.kbbz-dillingen.de](http://www.kbbz-dillingen.de), bei facebook ([facebook.com/kbbzdillingen](https://facebook.com/kbbzdillingen)), instagram ([instagram.com/kbbzdillingen](https://instagram.com/kbbzdillingen)) oder youtube ([youtube.com/channel/UCGVh0a644DGd9MHXctie9mA](https://youtube.com/channel/UCGVh0a644DGd9MHXctie9mA)).

## ■ KEB im Kreis Saarlouis e.V. (Dillingen/Lebach)

**Anmeldung-Info**

06831/76020 – [info@keb-dillingen.de](mailto:info@keb-dillingen.de)

**Bitte fordern Sie das aktuelle Monatsprogramm an!**

[www.keb-dillingen.de](http://www.keb-dillingen.de)



## ■ Kaufmännisches Berufsbildungszentrum Saarlouis!

**Fachoberschule - Ihr qualifizierter Weg zur Fachhochschulreife  
Aufnahmevoraussetzungen:**

Für die Klassenstufe 11:

- Mittlerer Bildungsabschluss oder für Schüler aus G8 nach der Klassenstufe 9 mit Versetzung in die Klassenstufe 10 und
- Einjähriger Praktikantenvertrag im Bereich Wirtschaft und Verwaltung.

**Abschlussberechtigungen:**

- Studium an einer Fachhochschule der Bundesrepublik Deutschland
- Eintritt in die Klasse 11 des Oberstufengymnasiums
- Beginn einer Ausbildung im kaufmännisch-wirtschaftlichen Bereich

**www.kbbzsaarlouis.de**

**Berufsfachschule für Wirtschaft und Verwaltung - Ihr qualifizierter  
Weg zur mittleren Reife**

**Aufnahmevoraussetzungen:**

In die Berufsfachschule für Wirtschaft und Verwaltung kann aufgenommen werden, wer den Hauptschulabschluss erworben hat. Ein bestimmter Notendurchschnitt (früher qualifizierter Hauptschulabschluss) ist nicht mehr erforderlich.

**Berufsfachschule für Wirtschaft und Verwaltung geschafft! Was dann?**

- Besuch der Fachoberschule am KBBZ Saarlouis
- Eintritt in die Klasse 11 des beruflichen Gymnasiums unter der Voraussetzung eines bestimmten Notenprofils
- Beginn einer Ausbildung im kaufmännisch-wirtschaftlichen Bereich

**Anmeldungen am KBBZ SLS**

Sie können sich ab **sofort** für die Fachoberschule, die Berufsfachschule für Wirtschaft und Verwaltung sowie die Berufsschule am KBBZ Saarlouis anmelden. Bitte rufen Sie uns unter **06831/94610** an oder füllen das

**Anmeldeformular** auf der Homepage ([www.kbbzsaarlouis.de](http://www.kbbzsaarlouis.de)) aus und lassen es uns zusammen mit dem **Halbjahreszeugnis** und einer **Kopie des Personalausweises** zukommen. Die Aufnahme am KBBZ Saarlouis erfolgt zurzeit auch **ohne** Nachweis eines Praktikumsplatzes. Das KBBZ Saarlouis steht bei der Suche nach einem Praktikumsplatz gerne beratend zur Seite. Auf der Homepage des KBBZ Saarlouis ist u. a. eine Praktikumsbörse eingerichtet, bei der sich Betriebe, die Praktikanten suchen, präsentieren.

Das Sekretariat ist montags bis freitags **von 07:30 Uhr bis 12:45 Uhr geöffnet**.

Das Lehrerteam des KBBZ Saarlouis freut sich auf Sie!

# GROßMANN 06834 / 4 09 06 13

**Zaunbau - Gartenanlage - Arbeiten im + um's Haus  
Gartenpflege - Heckenschnitt - Baumfällung  
Schlüsseldienst ...mehr als nur Hausmeisterdienste!**



**ABSCHIED** nehmen

06502  
9147-0

*Menschen, die man liebt, sind wie Sterne;  
sie können funkeln und blinken noch lange nach ihrem Erscheinen.*

### Danksagung

Herzlichen Dank sagen wir allen, die mit uns von unserem lieben Verstorbenen

**Alfred Bach**

\* 03.12.1925 † 23.03.2021

Abschied genommen haben sowie für die vielfältige Anteilnahme, die uns entgegengebracht wurde.

*Fred, Bernd und Kurt Bach mit Familien*

Ittersdorf, im April 2021

Was man tief in seinem Herzen besitzt,  
kann man nicht durch den Tod verlieren.

Johann Wolfgang v. Goethe



## Trauer mitteilen ...

und zeigen!

Abschied nehmen ist nicht einfach.  
Wir helfen Ihnen, Ihre Trauer  
auszudrücken.



- Wir begleiten Sie im Trauerfall -

**Bestattungen  
Schönberger GmbH**



[www.zim-schoenberger.de](http://www.zim-schoenberger.de)

**Bestattungen Schönberger**  
Römerstrasse 8  
66780 Rehlingen

**Dependance Wallerfangen**  
Sonnenstr. 24

Mobil: +49 (0) 171-543 44 66 | Mobil: +49 (0) 179-207 31 08  
Tel.: +49 (0) 6831-487 40 70 | [info@zim-schoenberger.de](mailto:info@zim-schoenberger.de)

### Danksagung

**Martha Naumann**

18.12.1931 - 02.02.2021

Wir möchten danken,

für jedes gesprochene Wort des Beileids,  
für jedes geschriebene Wort des Beileids  
für jedes Gespräch, das wir führen durften,  
lang, wie auch kurz,  
für jede stille Geste der Trauer und des Trostes,  
für jedes stille Gebet,  
für jede Unterstützung, die wir in diesen schweren  
Stunden erfahren durften.

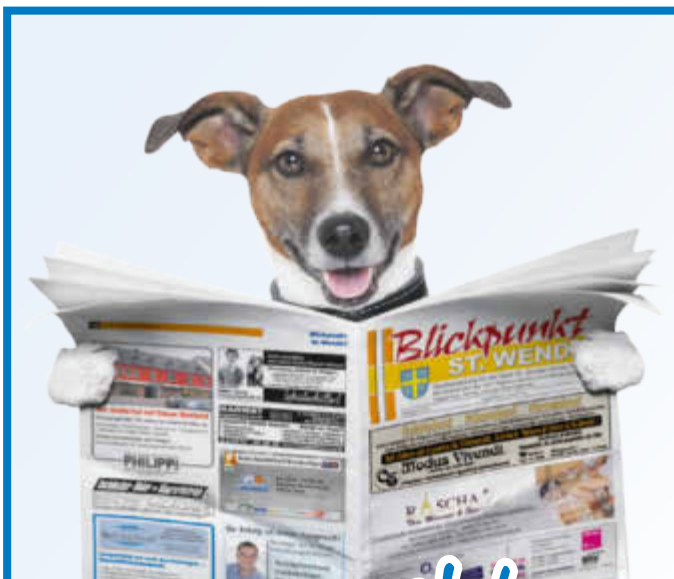
Danken möchten wir auch für die würdevolle  
Gestaltung der Trauerfeier durch Herrn  
Pfarrer Beckers von der evangelischen Kantorei  
Saarlouis und dem Beerdigungsinstitut Ritter  
für die umfassende Betreuung.

Unserer Hausärztin Frau Regina Ngobi-Dutt,  
Frau Dr. Spurk-Schlang und dem Team der  
Physiotherapie-Praxis Pohl & Kurz für  
die Betreuung in den letzten Jahren.

Wolfgang Naumann und Fam. Christa Sasso-Sant

Wallerfangen, im April 2021

Anzeigenannahme: 06502 9147-0



# gesucht & gefunden

## IHRE PRIVATE KLEINANZEIGE IM SAARLAND

**Suche Traktor**, auch mit Mängeln.  
Tel. 06868/256439 od. 0175/  
5471305

**Suche altes Moped** (Zündapp, Hercules, Honda) oder altes Motorrad. Tel. 0170/8118776

**BAUMFÄLLUNG**  
Baumgipfelung und Heckenschnitt  
mit Abtransport. Schmidt,  
Mobil 0157/30041616, Tel. 06825/46707

**Arbeiten an Dach**, Wand, Fassaden, Reparaturdienst, Tel. 0172/9192997

**Kaufe alles Alte!** Möbel, Bilder, Porzellan, Uhren u. Münzen, ganze Sammlungen, Militaria u. Musikinstrumente, auch rep.bedürftig, ganze Nachlässe. Zahle gut! Karl Buchert, Tel. 06826/53248

**Suche alles von Hutschenreuther & Rosenthal**, alte Bücher, Schreibmasch., Uhren, Münzen, Schmuck aller Art, Armband + Taschenuhr, Tel. 0157/89404027

**Suche Oldtimer Motorrad**, Moped, Mofa, Roller oder Hilfsmotor auch defekt, zum restaurieren, verrostet oder nur Teile Email: pauzei@web.de Tel.: 06133/3880461 o. 0176-72683203

**4 Sommerreifen "Falken"** neu (500km) 215/65R17 zu verk. Preis 170€ Tel 01703467352 Eppelborn

**Suche alte Modell Dampfmaschine** oder Dampflokomotive von den Marken Märklin, Bing, Wilesco oder andere auch defekt oder lange unbenutzt Email: pauzei@web.de Tel.: 06133/3880461 o. 0176-72683203

**Wir haben geöffnet.**  
Flohmarkthalle Überherrn, Nauwies 15, Mo. - Sa. 10 - 17 h, Tel. 0162/9466364 o. 06836/9198444

**Hausmeisterservice Michael Dörr**, Mäh- u. Gartenarbeiten, Heckenschnitt, Betreuung Mehrfamilienhäuser, Tel. 0163/2511968

**Kaufe Musikinstrumente z. B. Akkordeon**, Tuba, Saxophon, Geige, Cello u.v.m. auch defekt. Tel. 017630373077

**Merchweiler, ab 01.05. zu verm.** im I. OG., 4 ZKBK, Stellpl., KM 500,- € + NK + 2 MMKT, keine Tiere. Tel. 0151/54626726

**Netter Sammler kauft Modelleisenbahnen** ( aller Art u. Menge ) sowie Modellautos. Zahle Spitzenpreise! Tel.: 06838/9779994 od. 0174/3232959

**Seat Arona FR 1,0 PSI**, 115 PS, 6-Gang, 5-J.Garantie, EZ.03/19, 11200 km, div. Sonderausst., 8-fach bereift. Preis 17.500,- €, Tel. 0152/09152806

**Haus gesucht! Ohne Makler!**  
**Junges Beamtenpaar** su. freisth. 1-2 FH od. Bungalow, Raum Bous/Ensdorf/Saarw./Schwalb./Wadgasen. Tel: 0152/07343911

### ENTRÜMPELUNGEN

#### ANTIK- & SAMMLERWELT ILLINGEN

- transparenter Festpreis ohne versteckte Kosten
- hohe Wertanrechnung, auf KFZ, auch Goldankauf
- enge Zusammenarbeit mit sozialen Einrichtungen
- absolute Seriosität
- problemlos & schnell ist Ihr Haus/Wohnung besenrein

Diplom Betriebswirtin (FH) Susanne Kimberger  
Hauptstr. 24, 66557 Illingen, Tel. 06825-4999355

**UTH, Wohnungsaufösungen, Entrümpelungen aller Art** (Betrieb u. Hallen) Tel. 06861/9083421 od. 0151/17285336

**Kaufe Autos in jed. Zustand**, Wohnwagen, Wohnmobil alles anbieten. Bar u. seriöse Abwicklung. Tel.: 0176-30373077

**Suche** Oldtimer Motorrad, Moped, Mofa, Roller oder Hilfsmotor auch zum restaurieren, defekt, verrostet oder ohne Papiere Email: pauzei@web.de Tel.: 06133/3880461 o. 0176-72683203

**Alte Filme** digital neu auf DVD. Foto + Film Präsentation für Feste. Bast-Video, Tel. 06825/44666

**Gärtner sucht Arbeit:** Hecken u. Sträucher schneiden. Umgestaltung u. Neugestaltungen vom Garten, Zaunbau. Pflastersteine verlegen, Terrassenbau u.v.m., Tel. 0174/6314126

**Besenreine Entrümpelung von Haus u. Hof.** Seit 20 Jahren. Saarlandweit, Festpreisgarantie, faire Wertanrechnung. Fa. Schilden, Tel. 0162/9466364, raumungs-service-schilden.de

**Achtung! Altes gegen Bares für** Armband-/Taschenuhren, Taschen, Schmuck, Fotoalben, Münzen, Zinn, Bestecke, Porzellan, Kameras u. alte Möbel. T. 06826/8269280 o. 0160/8020207

**Goldene Kommunion Jhg.61/62**  
Herzliche Glückwünsche dem Jahrgang 61/62 Holz/ Wahlschied zur Goldenen Kommunion. Leider konnten wir nicht wie gewollt mit euch dieses Fest feiern (Pandemie). Das holen wir nach! Bleibt gesund! Patrizia Balzer, geb. Kurz, Silvia Schorr, geb. Kunzler und Wolfgang Meiser



Ihr  
zuverlässiger  
Service:

[www.wittich.de](http://www.wittich.de)

**Ihre Private Kleinanzeige**  
Einfach buchen über:  
[www.wittich.de/Objekt10301](http://www.wittich.de/Objekt10301)

Anzeigenschluss: freitags 9.00 Uhr



**LINUS WITTICH**  
Lokal informiert. Druck, Internet, Mobil.

erscheint ab 25,- Euro in über  
**222.150**  
saarländischen Haushalten



Europaallee 2 · 54343 Föhren  
Telefon 06502 9147-0  
Fax 06502 9147-250

**JOBS**  
IN IHRER REGION

jobs-regional.de  
by LINUS WITTICH

## Spanndecken-Monteur (m/w/d)

**in Saarlouis-Lisdorf gesucht!**

- arbeiten im Team
- auch unerfahren in Vollzeit (40 Std./Woche)
- „Über Kopf“ arbeiten ist Voraussetzung
- gute Bezahlung - Aufstiegsmöglichkeiten

**Bewerbungen gerne auch per E-Mail an kontakt@schindera.com**  
**Telefon 0 68 31/12 25 25**



## RIEMANN'S ÖKOÄPFELVERKAUF

Äpfel & Birnen direkt vom Erzeuger aus dem Alten Land  
hergestellt nach Ökologischem Demeter-Landbau



**Verkauf am Montag, dem 19.04.2021**

Bio-Apfelsaft 5 l = 10,- € / Elstar, Jonagold, Topaz, Braeburn,

Boskoop, Gala, Fuji 10 kg = 20,- € und 6 kg = 13,- €

Birnen 2,5 kg = 6,- € / Kartoffeln (kein Bio) Belana 12,5 kg = 8,- €

Apfel des Monats „FIESTA“ 6 kg 13,- €

9.55 Uhr Ihn - Bushaltestelle Dorfmitte

10.45 Uhr Gisingen - Kirche

10.15 Uhr Rammelfangen - Kirche

11.05 Uhr St. Barbara - Kirche (Bushaltestelle)

10.25 Uhr Ketzingen - Kirche

11.20 Uhr Wallerfangen - Rathaus

**Öko-Obstbau Riemann, 21635 Jork, ☎ 04162/5291**

**Nächster Verkauf am 18.10.2021 - www.oekoobstbau-riemann.de**

## Wasserschadensanierung • Komplettbäder Heizung • Sanitär • Notdienst

Konrad Müller, Tel. 06831 / 123872 + 0177 / 7282186

Kesseltausch zum Festpreis, siehe [www.konrad-mueller-heizungen.de](http://www.konrad-mueller-heizungen.de)



# Bauen und

# Wohnen



## 3 Schritte zum energiesparenden Altbau



Foto: djd/puren

Eine Kette ist nur so stark wie ihr schwächstes Glied“. Dieses Sprichwort lässt sich mit Einschränkungen auch auf die energetische Sanierung von Gebäuden übertragen. Denn wer zum Beispiel neue Dreifach-Isolierverglasungen einbaut, ein schlecht gedämmtes Dach oder eine ungedämmte Fassade aber weiter bestehen lässt, wird seine Energiesparziele reißen - und nicht die gewünschte Energieeffizienzklasse für sein Haus erreichen.

Energieberater einschalten: Ein Energieberater untersucht das Gebäude vom Keller bis zum Dach und stellt fest, wo Verbesserungen vorgenommen werden müssen, um eine bessere Energieeffizienzklasse für das Haus zu erzielen. Wenn das Budget nicht für eine Komplett-sanierung ausreicht, kann der Berater auch einen Stufenplan für längerfristige Modernisierungsschritte entwickeln.

Erst dämmen, dann Heizung erneuern: Neben der Wärmedämmung wird auch der Einbau sparsamer Heiztechniken oder solcher mit erneuerbaren Energien gefördert. Als Grundregel gilt aber: Erst dämmen, dann Heizung angehen.

Denn nach der Verbesserung der Energieeffizienzklasse hat das Haus einen geringeren Wärmebedarf, und die Heizanlage kann mit kleinerer Leistung geplant werden.

Fördermöglichkeiten prüfen: Die staatlichen Förderprogramme wurden für 2021 nochmals aufgestockt. Besonders stark gefördert werden Energieeffizienzklassen fürs Haus, die den KfW-Effizienzhaus-Standards entsprechen. Hier können Kredite bis zu 120.000 Euro genutzt werden. Die Höhe der Förderungen hängt dann von der Energieeffizienzklasse ab. Eine Information von puren GmbH, Überlingen. *djd 68019*

## Wärme von unten

Beim Verlegen von Parkett, Laminat oder Fliesen kommt es vor allem darauf an, dass der Rohfußboden eben ist. Um ihn belegreif zu machen, wird meistens auf Estrich zurückgegriffen, doch in Verbindung mit einer Fußbodenheizung bringt er einen Nachteil mit: Er ist nur schlecht zu regulieren und gibt auch Stunden später Wärme an den Raum ab. Entkopplungsmatten schaffen hier Abhilfe. Mit ihnen wird ein fester Boden hergestellt, sodass Fliesen auch ohne Estrich direkt auf der Fußbodenheizung verlegt werden können. Zusammen mit einer Entkopplungsmatte wird

ein gleichmäßiges, behagliches Wohnklima gewährt, ganz ohne Energieverlust, und stellt im Vergleich zu einem herkömmlichen System mit dicker Estrichschicht eine effiziente sowie ökonomische Heizlösung dar. Dabei überzeugt die schnelle Regelfähigkeit, denn bereits nach wenigen Minuten ist die Wärme spürbar. Integrierte Aluminium-Wärmeleitbleche ermöglichen eine gleichmäßige und vollflächige Wärmeverteilung. Auch beim Abschalten reagiert das System sofort und gibt keine weitere Wärme ab. Eine Information von [joco.de](http://joco.de) und [homeplaza.de](http://homeplaza.de). *ep*

## ALTE GLÄSER TAUSCHEN

**SANCO Energiesparisolierglas für**

Neubau und Renovation.



**Geld sparen, Umwelt schonen.**

Keine neuen Fensterrahmen, kein Schmutz.

**GLAS LEUCHTLE**

Feldstraße 32 · 66763 Dillingen · Tel. (0 68 31) 9 78 90 · [www.glas-leuchtle.de](http://www.glas-leuchtle.de)



Mit **Abstand** die Beste für den Frühling

Wir sind auch jetzt für Sie da!

Mit Abstand. Sicher. Schnell.

**Meister Möllers**  
meister-moellers.de  
☎ 0 68 33 / 900 366

- Designmarkisen
- Rollläden
- Jalousien
- Klappläden
- Einbruchsicherung
- Insektenschutz
- Tore

**markilux**

Interesse an unserer Arbeit?  
Wir suchen dringend zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen zuverlässigen, guten Monteur (m/w/d) im Rollladen- und Sonnenschutz-Bereich!



Seit über 100 Jahren für Sie da

**Bestattungen Ritter**

Gisingen, Gaustr. 24, ☎ 0 68 37 / 79 76  
Wallerfangen, Hauptstr. 43, ☎ 0 68 31 / 5 08 28 38  
☎ 01 63 / 3 93 79 76

Beratungstermine nach Absprache • [www.Bestattungen-Ritter.com](http://www.Bestattungen-Ritter.com)

**AYNUR** *Eigene Schneiderei!*  
| COSKUN MODE |

**HOSENWOCHE 20 %**

Hauptstr. 44 • 66798 Wallerfangen • Tel.: 06831/60555

Flyer



**RAN AN DIE BEILAGEN!**

EGAL OB PROSPEKTE, FLYER, BROSCHÜREN - mit uns kommen Sie gut an!

Zuverlässige Beilagenverteilung. Fragen Sie uns einfach!  
[beilagen@wittich-foehren.de](mailto:beilagen@wittich-foehren.de)



HEIMAT NEU ENTDECKEN

**Treffpunkt Deutschland.de**

**REISE-PORTAL**

Mit den kostenlosen Reisemagazinen der Treffpunkt Deutschland Reihe erhalten Sie den perfekten Begleiter für Ihren nächsten Ausflug oder Urlaub.

WALLERFANGEN



Wir helfen Ihnen im Trauerfall  
Erd- u. Feuerbestattungen

**Bestattungen LOUIA**

Wallerfangen • Tel.: 0 68 31 - 6 03 59

**KARWAT** Injektionstechnik Seit 1962 A. KARWAT & S. GmbH Rehgrabenstr. 1 66125 Saarbrücken

**FEUCHTE NASSE Wände? RISSE im Haus?**

- Rissverpressung
- Abdichtung von Kellern und Balkonen
- Verankern, Verfüllen, Verstärken
- Setzungs-Schadensbeseitigung
- Beton- und Mauerwerksanierung

☎ 0 68 97 - 95 28 30 [www.rissverpressung.de](http://www.rissverpressung.de)


**Elektro-Fernseh Bernat**  
Ihr Service-Experte  
Für TV - SAT  
Elektro-Einbau und Haus-Geräte



0178 - 60 55 200  
06831 - 70 71 72

Farbanzeigen fallen auf!

Jetzt online buchen und gestalten:  
[anzeigen.wittich.de](http://anzeigen.wittich.de)



**WITTICH MEDIEN** **LINUS WITTICH**  
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Besondere Tage besonders ehren.



**Danke sagen!**

Kommunions- und Konfirmationsanzeigen.

Ihre Anzeige online buchen:  
[anzeigen.wittich.de](http://anzeigen.wittich.de)

Sie können sich auch direkt an den Verlag wenden:  
[anzeigen@wittich-foehren.de](mailto:anzeigen@wittich-foehren.de)  
Telefon: 0 65 02 / 91 47-0

Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen